



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel!

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 8. Oktober 2021

NUMMER 40/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen

Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

Bitte beachten Sie die Informationen zu der Einrichtung einer „Fahrradzone“ im Ortsteil Limbach;



Näheres unter „Der Bürgermeister informiert“.

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter <https://schnelltest-saarpfalz.de/> !

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Erlebniswald Kirkeler Wald
Kerngebiet des Biosphärenreservats Pfälzerwald

Herbstferien-Programm für Schulkinder und Jugendliche

Angebote für die erste Ferienwoche
- siehe Innenteil

**Blutspendetermin
am Montag, dem 25. Oktober 2021,
beim DRK Kirkel-Neuhäusel
in der Burghalle Kirkel**



(Nähere Informationen unter „Ortsteil Kirkel-Neuhäusel“)

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. SchwartzTel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3..... 06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5..... 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 17..... 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1 06841/80286
- Pfarramt 2 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

**Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mitt-
woch- und Freitagnachmittag geschlossen.**

**Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.**

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

**Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2..... Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de**

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung.....06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer.....01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt.....06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

**Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a06849/991886**

**Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47.....06841/8669**

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen....0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie)**, Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. **06841/1633250** (**Anmeldung erforderlich**).

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

09./10.10.:

Dr. Jung, T., Kaiserstraße 21, Homburg, Tel.: 06841/993410

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die **bundesweit einheitliche Nummer 116117** (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 09./10.10.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

09.10.:

Markt-Apotheke, Marktplatz 12, Homburg, Tel.: 06841/2309

Würzbach-Apotheke, Kirkeler Straße 21a, Blieskastel-Niederwürzbach, Tel.: 06842/7499

10.10.:

Rathaus-Apotheke, Frankenholzer Straße 114,

Bexbach-Oberbexbach, Tel.: 06826/96307

Rosen-Apotheke, Rickertstraße 17,

St. Ingbert, Tel.: 06894/4993

Schlossberg-Apotheke, Talstraße 49,

Homburg, Tel.: 06841/5544

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

09.10.:

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St.

Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

10.10.:

Tierärztin Schröder-Schunck, Fabrikstraße 51,

Homburg, Tel.: 06841/4585

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Amtliche Bekanntmachungen



Der Bürgermeister informiert

Einrichtung einer „Fahrradzone“ im Ortssteil Limbach

Im Rahmen der – am 28.04.2020 in Kraft getretenen – Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung von „Fahrradzonen“ im Bereich von kommunalen Straßen geschaffen.

Auf gemeinsame Initiative des Ortsrates Limbach, des gemeindlichen Umweltausschusses und des Fahrradbeauftragten hat die Gemeinde Kirkel beim – für die sog. Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) solcher Zonen zuständigen – Saarpfalz-Kreis beantragt, eine Fahrradzone im Ortsteil Limbach anzuordnen, was mit VRA vom 09.09.2021 erfolgt ist. Da es sich um die erste Fahrradzone im Saarpfalz-Kreis handelt und die damit einhergehenden Verkehrsregelungen sicher noch nicht flächendeckend bekannt sind, möchte ich diese näher erläutern:

1) Rechtsgrundlage für die Einrichtung von „Fahrradzonen“ ist der § 45 Abs 1 i.V.m. Nr. 24 der Anlage 2 zur StVO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Beginn und Ende der Fahrradzone werden mit den Verkehrszeichen 244.3 bzw. 244.4 beschildert.



Zeichen 244.3

„Beginn einer Fahrradzone“



Zeichen 244.4

„Ende einer Fahrradzone“

Zusätzlich ist innerhalb des Zonenbereiches in regelmäßigen Abständen das VZ 244.3 als Fahrradbahnmarkierung aufzubringen.

2) In der Fahrradzone Limbach gelten folgende Verkehrsregeln:

- Der Zonenbereich ist dem Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeugen vorbehalten; der Kraftfahrzeugverkehr ist nur noch für Anlieger und Linienbusse frei.
- Für den gesamten Fahrzeugverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30km/h

- Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden; wenn nötig, muss der Kfz-Verkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
- Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
- Die im Zonenbereich liegenden „Verkehrsberuhigten Bereiche“ bleiben – mit den für diese geltenden speziellen Verkehrsregeln – erhalten.
- Es gilt grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“. **Ausnahme:** Wer aus einem „Verkehrsberuhigten Bereich“ in die Fahrradzone einfährt, ist stets wartepflichtig.
- Gehwege bleiben weiterhin den Fußgängern und radfahrenden Kindern bis max. 10 Jahren (sowie deren Aufsichtspersonen) vorbehalten.
- Die allgemeinen Vorschriften über das Halten und Parken sowie im Zonenbereich angeordnete Haltverbote bleiben unberührt.

- In den Straßen „In den Stockgärten“ und dem Teilstück der Straße „Zum Schwimmbad“ zwischen Bahnbrücke und Gartenstraße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert
- An der Einmündung Friedrichstraße in „Zum Schwimmbad“ wird die Vorfahrtsregel in „rechts vor links“ geändert.

Ich wünsche uns allen, dass durch die Einrichtung der Fahrradzone in Limbach die Verkehrssicherheit, vor allem für Radfahrer, erhöht sowie die Lärm- und umwelt-schädlichen Immissionen verringert werden. Als Ansprechpartner für Rückfragen zur neuen Limbacher Fahrradzone steht Ihnen der Fahrradbeauftragte der Gemeinde, Armin Jung, Tel. 06841/809860, E-Mail: a.jung@kirkel.de, gerne zur Verfügung.

Ihr
Frank John
(Bürgermeister)

3) Räumlicher Umfang der neuen Fahrradzone:

Alle Gemeindestraßen des Ortsteils Limbach südlich der Hauptstraße und nördlich der Bahnlinie (siehe Plan):



Nicht zur Zone gehören die in diesem Bereich liegenden „Verkehrsberuhigten Bereiche“

- Bliessstraße
- Kirchenstraße (Teilstück)
- Auf dem Zimmerplatz
- die 9 in die Friedrich- u. Gartenstraße einmündenden Sackgassen (sog. Wohngebiet „Auf dem Felsen“)

Damit ersetzt die Fahrradzone die bisher im vorstehend genannten Bereich liegende „Tempo 30-Zone“, wobei die Straßen

- Zum Schwimmbad (Teilstück zwischen Bahnbrücke und Gartenstraße)
- In den Stockgärten

neu hinzukommen.

4) Die Verkehrsrechtliche Anordnung tritt mit Aufstellung der Beschilderung in Kraft. Wegen des großen Umfangs der Zone wird diese mehrere Tage in Anspruch nehmen; der Beginn der Beschilderungs- u. Markierungsarbeiten ist für den 11.10.21 vorgesehen.

Zum Abschluss möchte ich stichwortartig darstellen, was sich durch die Einrichtung der Fahrradzone Limbach – verkehrsrechtlich betrachtet – **ändert:**

- Anderer Kraftfahrzeugverkehr als der Anlieger – und Linienbusverkehr darf die Fahrradzone nicht benutzen; damit ist das bloße Durchfahren des Zonenbereichs ohne Anliegen, z.Bsp. als Abkürzungstrecke, untersagt.
- Radfahrer dürfen stets nebeneinander fahren
- Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden; wenn nötig muss der Kfz-Verkehr die Geschwindigkeit weiter verringern

Amtliche Informationen



Informationen zu den coronarechtlichen Regelungen bei Veranstaltungen (Stand 01.10.2021)

Bei Veranstaltungen im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie handelt es sich um planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen. Typische Beispiele für Veranstaltungen sind Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, Kommunionen, Konzerte, Vereinsversammlungen, Sport unter Beteiligung von Zuschauern (z. B. Fußball- oder Handballspiele mit Zuschauern), etc. Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen ist unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und der darauf basierenden Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (HygienerahmenkonzeptVO) zulässig. Nachfolgend werden die wesentlichen coronarechtlichen Regelungen, die bei einer Veranstaltung einzuhalten sind, dargestellt:

Die Teilnahme an einer öffentlichen sowie privaten Veranstaltung ist nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die über einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, also über einen Test-, Impf- oder Genesenachweis (sog. „3-G-Regel“) gem. § 2 Abs. 1 VO-CP verfügen.

Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren, Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden sowie Veranstaltungen, die dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasst sind (die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten). Die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 3 Abs. 1 VO-CP wird empfohlen. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen. Die **Kontaktverfolgung** ist gem. §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes sicherzustellen. Hierzu ist von je einem Vertreter der anwesenden Haushalte Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen.

Die Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts für Veranstaltungen (=Abschnitt 4 der HygienerahmenkonzeptVO) sind einzuhalten. Für das Anbieten von Speisen und Getränken gilt das Hygienerahmenkonzept für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (=Abschnitt 8 der HygienerahmenkonzeptVO) entsprechend.

Den Text der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://corona.saarland.de> sowie unter www.kirkel.de.

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de
Zentrale:

Impressum

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



A. Amtliche Texte

Verordnungen

316 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 30. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2139_2), und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Verfahren

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus oder gleichgestellte Nachweise im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;

3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrunde liegenden Testung Gültigkeit besitzt.

(2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.

(3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

Teil 2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben

§ 3 Abstandswahrung und Belüftung

(1) Es wird empfohlen bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen

1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
2. in Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und

Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen.

Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 2 gilt nicht für die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
5. für Personen an ihrem unmittelbaren Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,
6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 für alle Besucherinnen und Besucher und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden, sofern alle anwesenden Besucherinnen und Besucher und Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 vorlegen,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 für das Personal mit Kundenkontakt, sofern alle anwesenden Personen einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 vorlegen.

(3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-

Teil 3 Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter sagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 Absatz 2 getragen werden kann,
2. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
3. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,
4. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
5. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,

6. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer,
7. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,
8. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
9. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten sowie hoteltypischer gastronomischer Angebote, wobei der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Anreise zu führen ist,
10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,
11. der Besuch von Clubs und Diskotheken,
12. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
13. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
14. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

(2) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 1 ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

(3) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen des Absatzes 1 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(4) Nachweise nach Absatz 1 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 7 Versammlungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

§ 8 Staatliches Selbstorganisationsrecht, religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

(1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 GG unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

Teil 4 Sonderregeln für besondere Lebens- und Arbeitsbereiche

§ 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

§ 10 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 9 Satz 1 und 2 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 11

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.

(2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Einrichtungen nach § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Absatz 2.

§ 12

Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2

Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 Corona-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Teil 5

Hochschul- und Prüfungswesen

§ 13

Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn

1. Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
2. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder einen anderweitigen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 erbringen.

(2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 abhängig gemacht werden.

§ 14

Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 16

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom

12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 5 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BANz AT 30.07.2021 V1) wird hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b CoronaEinreiseV das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2119_2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Oktober 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des

Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemaßnahmen-schule.pdf?_blob=publicationFile&v=5/) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Diese Obliegenheit wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus entfällt durch Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gelten Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.

(5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(7) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(8) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und nach Absatz 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufneh-

men, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb ist in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter der Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zulässig.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt.

(3) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder eines Prüfungsausschusses, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an der jeweiligen Schule getestet sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen im Sinne des Satzes 1 über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus entfällt durch Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

(5) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörig Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorweisen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(6) Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete

Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung

von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

- außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,
- außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
- künstlerischer Unterricht als Gruppenunterricht,
- der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
- der Betrieb von Flugschulen,
- Erste-Hilfe-Kurse,
- der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen.

Bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) ist der Testnachweis zu Beginn und Ende des Seminars zu führen.

(2) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

(3) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind folgende Angebote, sofern die Schutz- und Hygienemaßnahmen den Regelungen des Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen entsprechen:

- künstlerischer Unterricht als Einzelunterricht,
- berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote,
- Integrationskurse,
- die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Betrieb von Hundeschulen im Außenbereich.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutz-

maßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74 und 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 15. September 2021 (Amtsbl. I S. 2119_2, 2119_10), geändert durch die Verordnung vom 21. September 2021 (Amtsbl. I S. 2139_2), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. Oktober 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 30. September 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

317 Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 30. September 2021

Aufgrund § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568), in der jeweils gültigen Ablösefassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeine Empfehlungen

(1) Die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird empfohlen. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

(2) Die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie findet Anwendung.

(3) Tätigkeiten, die insbesondere mit einer forcierten Atmung einhergehen, oder Tätigkeiten bei gesichtsnahen Dienstleistungen zeigen ein hohes Risiko einer Virusübertragung. Hierzu werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen empfohlen. Dies kann die Einhaltung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von eineinhalb Metern oder das zusätzliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Abschnitt 2 Hygienerahmenkonzept für körpernahe Dienstleistungen

§ 2 Präambel

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der jeweiligen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen. Die nachfolgenden Standards bilden nur die

einzuhaltenden Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147), der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts ergeben.

§ 3 Friseurhandwerk

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren.

(4) Kundinnen und Kunden müssen einen Umhang tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Gebrauchte Textilien und Ähnliches sind nach jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher oder Ähnliches bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(6) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

(7) Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (zum Beispiel Schere, Kämme) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren.

(8) Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(9) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 4 Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei

zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten der Praxis bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen und desinfizieren.

(4) Den Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße zu waschen oder zu desinfizieren. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(6) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen oder Ähnliches.

(8) Alle Materialien und Arbeitsgeräte (wie etwa Nagelzangen, Feilen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(10) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 5

Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürstudios

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Studios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(4) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe

vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(5) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

(6) Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches.

(7) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 6

Massage/Massagestudios

(1) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einzuhaltenden Schutzabständen wird für Beschäftigte empfohlen während der Behandlung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu tragen.

(2) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Massagestudio oder zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Massagestudios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(4) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(5) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(6) Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

§ 7

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist für alle körpernahen Dienstleistungen sicherzustellen.

Abschnitt 3 Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben

§ 8

Geeignete Händedesinfektionsmittelspender sind an sämtlichen Fahrgeschäften durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen. Das verwendete Händedesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein. Die Betreiber haben die Besucher darauf hinzuweisen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäfts die Hände hinreichend zu desinfizieren sind.

§ 9

Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erfassen. Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes ist sicherzustellen. Dies kann insbesondere durch die Herausgabe geeigneter, pro Tag farblich erkennbar unterschiedlich gekennzeichnete Armbänder erfolgen, die die Besucher vor jeder weiteren Nutzung nachweisen müssen. Jeder Betreiber hat entsprechende Listen vorzuhalten, die tageweise geführt werden, vom Veranstalter täglich eingesammelt und zentral aufbewahrt werden. Zu dokumentieren sind

1. die Kontaktdaten der Gäste mit Datum, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit; bei gemeinsamen Haushalten genügen die Angaben je eines Vertreters,
2. der Aufenthalt des Personals im Betrieb.

Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation vom Betreiber zu vernichten.

§ 10

Zur Nutzung eines Fahrgeschäfts sollen Einwegmarken statt mehrmals verwendbarer Marken verwendet werden. Wo mehrmals verwendbare Marken genutzt werden, sind diese nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Der direkte Kontakt zwischen Personal und Besucher ist zu vermeiden.

§ 11

Es dürfen sich ausschließlich Personen auf dem Gelände eines Volks-, Dorf- oder Stadtfestes oder einer Kirrme aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des Robert Koch-Instituts (RKI) hinweisen könnten.

§ 12

Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zah-

lungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Besucher genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen.

§ 13

Eine Desinfektion der Fahrgeschäfte erfolgt in kurzen regelmäßigen Abständen.

§ 14

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

Abschnitt 4 Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen

§ 15 Gültigkeit

Das vorliegende Rahmenkonzept gilt für alle gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlaubten Veranstaltungen. Dies betrifft auch die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung zulässigen kulturellen Aufführungen, vorbehaltlich speziellerer für diese Veranstaltungsorte zu treffender Maßnahmen. Für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben gelten die Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Schaustellerbetriebe.

§ 16 Zutrittskontrolle

Es sind nur Personen einzulassen, die einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vorlegen, es sei denn in den Fällen des § 8 der VO-CP und die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstigen möglichen Hinweise auf eine COVID-19-Infektion aufweisen. Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“) kostenfrei vorzuhalten. Im Eingangsbereich sind Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollten, soweit möglich, offen gehalten werden, um Kontakte mit diesen zu reduzieren.

§ 17 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes ist sicherzustellen.

§ 18 Belüftung

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher sollte, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden.

§ 19 Darreichung von Speisen oder Getränken

Die Zulässigkeit des Verkaufs oder des Anbietens von Speisen und Getränken ergibt sich in entsprechender Anwendung der in der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung geltenden Regelungen für Gaststätten und Beherbergungsstätten. Das Spülen von Gläsern und Geschirr sollte bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine erfolgen.

§ 20 Nutzung von Toiletten

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

Abschnitt 5 Hygienerahmenkonzept für Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe

§ 21 Präambel

Bei körpernahen sowie sexuellen Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen der Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann, sind die Einhaltung von Hygienevorgaben sowie eine strikte Kontaktnachverfolgung bedeutsam. Durch die folgenden Vorgaben sollen Ausbrüche beim Betrieb von Prostitutionsstätten vermieden werden, die zur Schließung einzelner Betriebe führen würden oder der gesamten Branche führen könnten. Über das vorliegende Konzept hinaus gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert Koch-Institut (www.rki.de) herausgegeben hat, sowie die erweiterten arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Corona-Pandemie. Des Weiteren kann eine Orientierung an dem Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen in Bezug auf die COVID-19-Prävention des Berufsverbandes erotische und sexuelle Dienstleistung e. V. (https://berufsverband-sexarbeit.de/wp-content/uploads/2020/05/200519_BesD-Hygienekonzept-1.pdf) erfolgen. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte hat auf Grundlage der folgenden Vorgaben ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 22 Allgemeine Anforderungen an Prostitutionsstätten

Der Zutritt zu Prostitutionsstätten ist nur nach Vorlage eines Nachweises nach § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässig.

§ 23 Zugangsbeschränkungen

Die Erbringung und Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung darf ausschließlich nach Vorlage eines Nachweises im Sinne von § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind zu dokumentieren. Kundinnen und Kunden mit Symptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen, sind abzuweisen. Ebenso dürfen Prostituierte ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie positiv getestet wurden, unter angeordneter Quarantäne stehen oder Anzeichen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen. Die Betreiber von Prostitutionsstätten haben dies sicherzustellen. Anzeichen einer SARS-CoV-2-Infektion sind respiratorische Symptome, insbesondere Husten und Fieber. Kundinnen und Kunden sind durch gut sichtbare Hinweise über die geltenden Hygienemaßnahmen zu informieren.

§ 24 Desinfektion und Reinigung

Nach der Erbringung jeder sexuellen Dienstleistung sind sämtliche Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) zu verwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden. Wiederverwendbare Gegenstände (insbesondere Bettwäsche und Handtücher) sind bei einer Temperatur von mindestens 60 °C zu waschen.

§ 25 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist bei Prostitutionsstätten sicherzustellen. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals sowie weiterer Personen in der Prostitutionsstätte zu dokumentieren.

Abschnitt 6 Hygienerahmenkonzept für die Kinobranche

§ 26 Schutz der Beschäftigten

(1) Der Verkauf von Tickets sowie die Bezahlung sollen bevorzugt kontaktlos erfolgen. Alternativ ist eine Regelung zur Geldübergabe zu treffen (Ablage, Tablett) oder die Einrichtung eines Kassensarbeitsplatzes mit entsprechenden Hygienevorkehrungen einzurichten.

Hintergrundbeschallung ist so einzupegeln, dass eine problemlose Kommunikation zwischen Servicepersonal und Gästen möglich ist. Mitnahmefähige Speisen und Getränke können an den Konzessionstheken unter Beachtung der Hygienevorschriften für den Verzehr im Saal ausgegeben werden.

(2) Für die persönliche, regelmäßig durchzuführende Händehygiene sowie die entsprechende Reinigung und Desinfektion von Arbeitsgeräten ist ein verbindlicher Hygiene-/Reinigungsplan auszuarbeiten und allen Beschäftigten jederzeit zugänglich zu machen. Nach jeder Säuberung eines Kinosaals hat eine gründliche Händedesinfektion stattzufinden. Entsprechende Desinfektionsmaßnahmen und Handschuhwechsel sind an den oben genannten Punkten notwendig. Nach jedem Besucherwechsel ist eine gründliche Reinigung berührter Flächen erforderlich (zum Beispiel Armlehnen, Handläufe, Türgriffe). Für besonders frequentierte Bereiche wie Eingang und Sanitärräume sind Reinigungsintervalle festzulegen.

(3) Beschäftigte, bei denen ein Verdacht auf eine mögliche Coronavirus-Infektion besteht oder die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung bzw. Fieber zeigen, dürfen nicht beschäftigt werden. Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko aufgrund von Vorerkrankungen können einen Freistellungsanspruch haben. Sie können nur auf der Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung mit Arbeiten beschäftigt werden, die sie ohne Risiko ausführen können (zum Beispiel Heimarbeit, Telefondienst, Beschaffungswesen, Büroarbeiten). Für Schwangere gelten diese Vorgaben analog. Beschäftigungsverbote beziehungsweise Beschäftigungsbeschränkungen unter Einbeziehung der Ansteckungsrisiken mit dem Coronavirus sind zu beachten. Berufsgenossenschaftliche Regelungen zum Schutz der Beschäftigten für einzelne Bereiche des Kinobetriebs sind zu beachten.

§ 27 Schutz der Gäste

(1) Im Eingangsbereich sind Hinweisschilder mit den wichtigsten Regeln aufzustellen: Hygieneregeln (Händereinigung und Desinfektion, Hygieneregeln beim Husten und Niesen), Service, Bezahlungsmodalitäten sowie ein Hinweis, dass nur Personen einzulassen sind, die keine erkennbaren respiratorischen Symptome, Fieber oder sonstigen möglichen Hinweise auf eine COVID-19-Infektion aufweisen.

(2) Ebenso sind Händedesinfektionsmittel im Eingangsbereich frei zugänglich und gut sichtbar zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Bereiche der Sanitäranlagen/WCs.

(3) Der Zugang der Besucher ist im Eingangsbereich zu kontrollieren. Dabei ist darauf zu achten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Warteschlangen im Eingangsbereich und vor Sanitärräumen sind zu vermeiden. Es ist durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl der Besucher nach den Vorgaben der jeweils geltenden Verordnung zur Bekämpfung

der Corona-Pandemie, abrufbar unter www.corona.saarland.de, geregelt ist

(4) Der Kinobesuch erfolgt durch Vorreservierungen. Alternativ ist bei spontanen Besuchen vor Ort eine Zuweisung von Sitzplätzen erforderlich. Der Beginn von Filmvorführungen ist so zu legen, dass der erforderliche Zeitraum für eine Vor- und Nachbereitung der Kinosäle, der sanitären Räumlichkeiten und anderer Räumlichkeiten mit Besucherverkehr gegeben ist.

(5) Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist sicherzustellen.

(6) Gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume in Kinobetrieben sind engmaschig zu reinigen.

§ 28 Lebensmittelhygienische Hinweise

Die allgemeinen Vorgaben des Lebensmittel-Hygienepakets, die bereits in den Leitlinien der Lebensmittelbranche und den Eigenkontrollkonzepten der Betriebe implementiert sind, müssen weiterhin beachtet werden. Die rechtlich festgelegte „Gute Hygienepraxis“ enthält das Prinzip des Schutzes der Lebensmittel vor jeglicher nachteiliger Beeinflussung. Unter der Einhaltung dieser Vorgaben sollte die sichere Abgabe von Lebensmitteln durch Kinobetriebe gewährleistet sein. Nähere Informationen können folgender Homepage entnommen werden: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html

Abschnitt 7 Hygienerahmenkonzept für den Proben- und Übungsbetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten, sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb

§ 29 Probenbetrieb

(1) Der Proben- und Übungsbetrieb kann vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzepts stattfinden.

Jeder Verein bzw. jede Einrichtung muss ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der vorliegenden Handlungsempfehlung erstellen. Dieses muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt beziehungsweise ausgehändigt werden.

Proben können sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien unter nachfolgenden Auflagen stattfinden, wobei Proben im Freien grundsätzlich ein geringeres Gefährdungspotenzial darstellen:

a) Die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle

Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.

- b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
- c) Es soll in möglichst großen Räumen, auch mit möglichst hoher Raumhöhe, geprobt werden.
- d) Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder Ähnlichem ist zu vermeiden.
- e) Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung bei Blasinstrumenten muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
- f) Für Flöten ist zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol und Tröpfchen in den Bereich der davor sitzenden Musizierenden ein Schutz aus transparentem Material oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Luftstrom der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, sodass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

(2) Für kontinuierlich arbeitende professionelle Orchester kann das zuständige Ordnungsamt im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt unter besonderen, über die bereits vorgegebenen Maßnahmen hinausgehenden Auflagen Ausnahmen von einzelnen Vorgaben dieses Konzepts zulassen.

§ 30 Veranstaltungen

Für die Durchführung von öffentlichen Darbietungen gelten diese Regelungen für die Akteure analog.

§ 31 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist sicherzustellen.

Abschnitt 8 Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

§ 32 Gastronomie

Gastronomische Betriebe im Saarland dürfen unter Beachtung folgender Maßnahmen öffnen:

1. Geeignete Handdesinfektionsmittelpender sind an den Eingängen durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Handdesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein.

2. Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist sicherzustellen.
3. In Shishabars dürfen Wasserpfeifen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Es sind ausschließlich Einweg-Schläuche und -Mundstücke zulässig, die in geschlossener Umverpackung an den Konsumenten ausgehändigt werden müssen. Eine Wiederverwendung dieser Teile ist nicht zulässig. Alle Teile der Wasserpfeife, die wiederverwendet werden (Wasserbehälter, Tauchrohr, Rauchsäule usw.), sind nach der Nutzung bei mindestens 60 °C in der Spülmaschine zu reinigen.
4. Es dürfen sich ausschließlich Personen im Betrieb aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des RKI hinweisen könnten.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Gast genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelpender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen. Eine Tischreinigung/Desinfektion erfolgt nach jedem Gastwechsel. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten und Ähnliches) ist auf das Notwendige zu reduzieren. Diese sind beim Gastwechsel zu reinigen/desinfizieren.
6. Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller und Ähnliches) ist mit mindestens 60 °C und geeignetem Reinigungsmittel durchzuführen.

§ 33

Für die Beherbergungsbetriebe gelten die gleichen Regelungen wie für die Gastronomie. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

1. Die Möglichkeit der Benutzung hoteleigener Schwimmbäder, Saunen sowie von Fitness- und Wellnessbereichen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in Abschnitt 8 dieser Verordnung.
2. Die Zulässigkeit von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in Abschnitt 1 dieser Verordnung.
3. Die Zulässigkeit des Sportangebotes im Innen- und Außenbereich richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hy-

gieneplänen unter www.corona.saarland.de und in dieser Verordnung.

Abschnitt 9 Hygienerahmenkonzept für Schwimmbäder

§ 34 Anwendungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Schwimmbadbetrieb.

§ 35

Die Betreiber der Schwimmbäder haben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept zu erstellen und umzusetzen. Der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde ist das Konzept zur Kenntnis zu bringen.

§ 36

Gästen, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. diese Gäste sind zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

§ 37

Personal ist vor allem im Kassenbereich, wenn möglich durch eine Trennscheibe, zu schützen.

§ 38

Die einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken et cetera sollen wenn möglich voneinander abgetrennt werden. Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen.

§ 39

Die Kontaktnachverfolgung nach dem Abschnitt 3 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen.

§ 40

Gäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung eines Desinfektionsmittels, welches mindestens „begrenzt viruzid“ wirkt).

§ 41

Einzelumkleiden sollen bevorzugt genutzt werden. In Sammelumkleiden wird die Nutzung unter der Maßgabe der Abstandswahrung empfohlen.

§ 42

Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandsempfehlungen eingehalten werden können.

§ 43

Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

§ 44

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen.

§ 45

Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen nach Abschnitt 7 dieser Verordnung möglich.

§ 46

Die Beschäftigten sind entsprechend den vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzepts zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

Abschnitt 10 Hygienerahmenkonzept für Reisebusse und Ausflugsschiffe

§ 47

Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus

(1) Nach jeder Reisegruppe ist die Reinigungsleistung zu intensivieren. Besonders kritische Bereiche im Bus oder auf dem Schiff werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.

(2) Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten.

(3) Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug sind vermehrt Pausen einzulegen und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.

§ 48

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen.

Abschnitt 11 **Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb**

§ 49 **Anwendungsbereich**

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Sportbetrieb.

§ 50 **Sportstätte**

(1) Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Wenn möglich nutzen Sportler separate Eingänge gegenüber Zuschauern.

§ 51 **Personen mit Krankheitssymptomen**

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor, wobei die Abstrichentnahme höchstens 24 Stunden vorher erfolgt sein darf.

§ 52 **Vulnerable Gruppen**

Vulnerable Gruppen sind besonders zu schützen, sei es durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen.

§ 53 **Umkleiden und Nassbereiche**

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen.

§ 54 **Vereinsheime**

Vereinsheime sind ausschließlich für die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassenen Veranstaltungen unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygieneauflagen nutzbar. Sofern in dem Vereinsheim eine Gastronomie betrieben wird, richtet sich die Nutzung der Gastronomie nach den dafür geltenden Regelungen und dem dazugehörigen Hygienerahmenkonzept (Abschnitt 7).

§ 55 **Zuschauer**

Die Zulassung von Zuschauern richtet sich nach § 6 I Nr. 6 in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP). Es gelten somit die 3G-Regel und Abschnitt 3 dieser Verordnung.

§ 56 **Freiluftaktivitäten**

Wann immer möglich sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, wo das Infektionsrisiko durch den Luftaustausch geringer ist.

§ 57 **Sportgeräte und Material**

Sportgeräte und Material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 58 **Kontaktnachverfolgung**

Die Kontaktnachverfolgung von Sportlern und Zuschauern nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist sicherzustellen.

§ 59 **Nutzung von Toiletten**

Es müssen ausreichend Seife, Handtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

§ 60 **Allgemeine Hygienehinweise**

Im Übrigen wird auf die ausgegebenen Hygienehinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verwiesen.

Abschnitt 12 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 61 **Regelungen des Arbeitsschutzes**

Die vorgenannten Hygienepläne sind unter Beachtung des Vorschriften- und Regelwerks des Arbeitsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Während der Pandemie sind dabei insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 [GMBI. 2021 S. 622 bis 628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)] sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 22. Februar 2021 (GMBI 2021, S. 227) zu beachten.

§ 62 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni

2021 (Amtsblatt I S. 1612), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. September 2021 (Amtsbl. I S. 2091_40), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 29. Oktober 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. September 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Gemeinderat
Sitzungsnummer: Sitzung - 17/2019-2024
Sitzungsdatum: Donnerstag, 14. Oktober 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfhalle Limbach - Talstraße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Einwohnerfragestunde
- Nachtragssatzung der Gemeinde Kirkel - Wirtschaftsplan 2021 Freizeit - u. Immobilienbetrieb - Stellenübersicht 2021
- Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion
hier: Berücksichtigung des Klimawandels bei Erstellung der Landesentwicklungspläne sowie die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele
- Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion
hier: Evaluierung und Erneuerung Hochwasserkartierungen und Risikoprofile der Gemeinde Kirkel
- Beteiligungsbericht 2020
- Folgeantrag Personalkostenzuspruch der Gemeinde für eine Hauswirtschaftskraft in der prot. Kita in Altstadt
- Neugestaltung Marktplatz Kirkel-Neuhäusel;
hier: Ausschreibung der Baumaßnahme
- Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

- Vergabe von Leistungen: Erdbau-, Maurer- und Betonarbeiten
- Vergabe Programmsteuerung städtebauliche Gesamtmaßnahme
- Ausschreibung Beschaffung eines Traktors für Mäharbeiten und Winterdienst in der Gemeinde Kirkel
- Ausschreibung Leichtmüllverdichter Zöller Micro HGL
- Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
- Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
- Bauantrag im Ortsteil Limbach
- Vollzug des Stellenplans 2021
- Verschiedenes nichtöffentlich

gez. F. John
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach
Sitzungsnummer: Sitzung - 19/2019-2024
Sitzungsdatum: Montag, 11. Oktober 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

- Feste und Veranstaltungen in Limbach
- Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung in der Limbacher Hauptstraße
- Erlass einer Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen in der Gemeinde Kirkel (Stellplatzsatzung)
- Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ruthenweg“
- Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

- Bauantrag Ortsteil Limbach
 - Bauantrag im Ortsteil Limbach
 - Bauantrag im Ortsteil Limbach
 - Verschiedenes nichtöffentlich
- gez. Max Limbacher
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

88. nichtöffentliche Sitzung des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Sitzungsdatum: Mittwoch, 13. Oktober 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Ratssaal der Gemeinde Kirkel GmbH, Hauptstraße 12

Tagesordnung

- Energiebeschaffung
 - Energiepreise Strom und Gas
 - Unterjährige Erfolgsrechnung, 3. Quartal
 - Vermietung, Umbau ehemalige Vertriebsstelle
 - Auszahlung der Gratifikation an die Mitarbeiter der GWK für das Jahr 2020
 - Mitteilung- und Verschiedenes
- gez. Frank John
Aufsichtsratsvorsitzender

Entsorgungsverband Saar

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, 12.10.2021, Beginn: 10:00 Uhr

Tagungsort: Kultur- und Kongresszentrum Big Eppel, Europaplatz. 4, 66571 Eppelborn

Öffentlicher Teil:

- Genehmigung von Niederschriften
- Beschlüsse
 - Wahl eines hauptamtlichen Geschäftsführers (m w d)
 - Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2021
 - Jahresabschluss des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) 2020
- Informationen
 - Sachstandsbericht - aktueller Stand
 - Grüngutkonzeption
 - BioMasseZentrum
 - Neubau Verwaltungsgebäude Untertürkheimer Straße
 - ERP
- Verschiedenes



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel Zugang Rathaus

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: 06841 / 8098-0. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle.**

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Verabschiedung der „alten“ und Begrüßung der „neuen“ Frauenbeauftragten

Bürgermeister, Frank John, und der Personalratsvorsitzende, Lello Avarello verabschiedeten Petra Milbers als Frauenbeauftragte und begrüßten Ursula Gros als neue Frauenbeauftragte in der Gemeindeverwaltung.

Personalratsvorsitzender und Bürgermeister bedankten sich bei Frau Milbers für ihr großes Engagement und die vorbildliche Arbeit in den vergangenen Jahren und wünschten Frau Gros einen guten Start ihrer Amtszeit als Frauenbeauftragte.



v.l.n.r.: Lello Avarello (Personalratsvorsitzender), Ursula Gros („neue“ Frauenbeauftragte), Petra Milbers („alte“ Frauenbeauftragte), Frank John (Bürgermeister)

Bekanntmachung

Beim Fundamt der Gemeinde Kirkel wurde als zugelaufen gemeldet: **1 Hase, Farbe: Schwarz mit weißen Pfoten**

1 Kater, Farbe: rotgetigert, kastriert, nicht gechipt/tätowiert

Der Eigentümer wird gebeten, sich bei der Gemeindeverwaltung Kirkel, Rathaus in Limbach, Zimmer 6, 7 oder 8, zu melden. Tel.: 06841 / 8098-16,-17,-18

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

▪ **Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt**
Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841 / 8098-43
E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de
Internet: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten:

dienstags von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

▪ **Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel**

(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph) im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten:

mittwochs von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Das Standesamt informiert



Das Standesamt informiert

Frau Michaela Decker und Herr Dimitrios Mourtzios, beide wohnhaft in Kirkel, Goethestraße 52, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am 9. Oktober 2021 in der Limbacher Mühle statt.

Andere Behörden



Impfaktion in Blieskastel

Ein mobiles Impfteam des Impfzentrums Saarland Ost wird in den kommenden Wochen Impfungen im Freizeitzentrum in Blieskastel anbieten. Ohne vorherigen Termin können Bürgerinnen und Bürger zu den angegebenen Zeiten in die Räumlichkeiten des Freizeitzentrums in Blieskastel kommen und sich wahlweise mit den Impfstoffen von BioNTech/Pfizer (zweimalige Impfung) oder von Johnson & Johnson (einmalige Impfung) impfen lassen. Die zweite Impfung mit BioNTech/Pfizer kann bei der Hausärztin/beim Hausarzt oder im Rahmen weiterer Einsätze des mobilen Impfteams erfolgen.

Mitzubringen sind der Impfpass und der Personalausweis. Auch Kinder ab zwölf Jahren können, in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, geimpft werden. Gibt es zwei Erziehungsberechtigte für das Kind, muss unbedingt eine unterschriebene Einverständniserklärung und eine Kopie des Personalausweises des zweiten Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Die Impfungen erfolgen im Freizeitzentrum Blieskastel, Bliesau 1, in 66440 Blieskastel.

Die Termine sind wie folgt:

Samstag, 9. Oktober, 10 bis 15 Uhr

Donnerstag, 14. Oktober, 9 bis 14 Uhr

Freitag, 15. Oktober, 9 bis 14 Uhr

Samstag, 16. Oktober, 10 bis 15 Uhr

Samstag, 6. November, 10 bis 15 Uhr

Donnerstag, 11. November, 9 bis 14 Uhr

Samstag, 13. November, 10 bis 15 Uhr

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Menschen, die ihre erste Impfung erhalten haben, an diesen Terminen auch ihre Zweitimpfung bekommen können. Der Nachweis der Erstimpfung ist mitzubringen. Parkplätze stehen vor dem Freizeitzentrum zur Verfügung.

Weitere Termine und Orte werden bekannt gegeben, auch im Internet unter www.saarpfalz-kreis.de/aktuelle-meldungen.

Neuer Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson

Informationsveranstaltung am 20. Oktober

Die Kindertagespflege stellt eine individuelle, familiennahe und flexible Betreuungsmöglichkeit dar und bietet eine gute Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Krippe.

Das Jugendamt des Saarpfalz-Kreises bietet den 17. Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) an.

Der Abschluss des Qualifizierungskurses ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen als Kindertagespflegeperson zu arbeiten und bis zu fünf Kinder in ihren Räumlichkeiten zu betreuen, zu fördern und zu bilden. Der Kurs bietet eine umfassende Vorbereitung auf das Berufsfeld durch die Vermittlung vielfältiger Themen zur Kindertagespflege. Als Beispiele können die Auseinandersetzung mit rechtlichen Grundlagen, mit Themen zum Kinderschutz und zur Frühpädagogik genannt werden. Darüber hinaus werden zusätzlich zwei Praktika absolviert. Der Kurs startet im kommenden Jahr und findet dienstags und donnerstags von 8 bis 12 Uhr statt in St. Ingbert/Hassel statt.

Das Kreisjugendamt lädt alle Interessierten zur Informationsveranstaltung am Mittwoch, dem 20. Oktober, in die Kreisverwaltung ein. Nähere Informationen erhalten Interessierte bei den zuständigen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, Beate Henn und Alin Dorscheid.

Das Kursprogramm wird von den Mitarbeiterinnen des Bereiches Kindertagespflege koordiniert. Lokale Kooperationspartner sind die Arbeiterwohlfahrt, die Stadtverwaltung St. Ingbert, die Unfallkasse des Saarlandes, das Gesundheitsamt, die Psychologische Beratungsstelle, die Familienhilfezentren des Saarpfalz-Kreises, das AQuis-Projekt „Kinder-Bildung-Sprache-Sozialisation“ und die Fachberatungsstelle für sexuellen Missbrauch „Phoenix“, Saarbrücken.

Dipl.-Sozialpädagogin (FH) Beate Henn, Tel.: 06841 / 104-8172, beate.henn@saarpfalz-kreis.de und Sozialpädagogin (BA) Alin Dorscheid, Tel. 06841 / 104-8177, alin.dorscheid@saarpfalz-kreis.de.

Urkunde und Sonderprämie für den Saarpfalz-Kreis

Erfolgreich beim Stadtradeln 2021

Im diesjährigen „Stadtradeln“-Zeitraum vom 6. bis 26. Juni kamen im Saarpfalz-Kreis fast 330.000 Kilometer von 1624 aktiven Radlern zusammen. Das reichte saarlandweit zu Platz drei hinter dem Regionalverband Saarbrücken und dem Landkreis Saarlouis. Was in diesem Jahr beim Stadtradeln im Saarpfalz-Kreis besonders war: Erstmals waren alle Kommunen im Kreisgebiet mit am Start.

Dafür gab es nun eine Sonderprämierung des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft, Energie und Verkehr des Saarlandes, welches das Stadtradeln im Saarland jedes Jahr finanziell fördert und zudem noch besondere Leistungen von Kommunen und Schulen auszeichnet. Für den Saarpfalz-Kreis gab es eine Urkunde und 1.000 Euro Sonderprämie.

Bereits im vergangenen Jahr konnte der Saarpfalz-Kreis aufgrund der meisten geradelten Kilometer pro Einwohner 1.000 Euro gewinnen. „Dieses Geld wurde in Fahrrad-Reparatursets investiert, die beim diesjährigen Stadtradeln gemeinsam mit einer Aktion des ADFC Homburg an verschiedenen Schulen verteilt wurden. Auch der erneute Gewinn wird wieder den Radfahrern im Saarpfalz-Kreis zugutekommen“, verspricht Maurice Eickhoff, der den Themenbereich der nachhaltigen Mobilität beim Saarpfalz-Kreis betreut und unter anderem das Stadtradeln im Kreis koordiniert.

Landrat Dr. Theophil Gallo betont: „Ich freue mich, dass alle Kommunen im Saarpfalz-Kreis beim diesjährigen Stadtradeln dabei waren. Das Fahrrad ist ein wichtiges Verkehrsmittel, wenn es darum geht, Wege in Alltag und Freizeit nachhaltig zurückzulegen – und das nicht nur im Stadtradeln-Aktionszeitraum. Ich hoffe daher, dass viele Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin gerne aufs Rad steigen, um Wege im Alltag zurückzulegen oder um den Saarpfalz-Kreis und die Biosphäre Bliesgau auf nachhaltige Art und Weise zu erkunden.“



Landrat Dr. Theophil Gallo (r.) und Maurice Eickhoff freuen sich über die Auszeichnung und die Prämie. Foto: Sandra Brettar

Trinkwasser als idealer Durstlöcher

BBZ Homburg erhält einen Trinkwasserspender

Trinkwasser reguliert wichtige Prozesse im menschlichen Körper und hat einfach gesprochen viele positive Wirkungen. Es ist Lebenselixier und spielt im Rahmen der Gesundheit eine wichtige Rolle. Jetzt hat das Thema Trinkwasser auch am Berufsbildungszentrum Homburg (BBZ), Paul-Weber-Schule, einen fokussierten Stellenwert eingenommen, seit ein Trinkwasserspender im Pausenraum der Schule frei zugänglich für alle Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte genutzt werden kann. Das freut mit der Stadtwerke Homburg GmbH, dem Rotary Club Homburg-Zweibrücken und dem Saarpfalz-Kreis natürlich auch die Fördergemeinschaft dieser neuen Anschaffung.

Landrat Dr. Theophil Gallo, Sonja Hilzensauer (Präsidentin des Rotary Clubs Homburg-Zweibrücken 2019/20), Dr. Angelika Thönnies (Rotary Club Homburg-Zweibrücken) und Jürgen Schirra (Unternehmenskommunikation Stadtwerke Homburg) ließen es sich nicht nehmen, auf Einladung von Schulleiter Hans-Jörg Opp der offiziellen Inbetriebnahme des Trinkwasserspenders vor Schülerinnen und Schülern des BBZ beizuwohnen.



Bei der offiziellen Inbetriebnahme des Trinkwasserspenders (v. r.): Sonja Hilzensauer, Hans-Jörg Opp, Landrat Dr. Theophil Gallo, Dr. Angelika Thönnies und Jürgen Schirra mit Schülerinnen und Schülern des BBZ. Foto: Sandra Brettar

In der Schule geht es um Wissensvermittlung und Ausbildung für die Zukunft, aber die Zukunft hängt auch von der eigenen Gesundheit ab. Dr. Angelika Thönnies und Sonja Hilzensauer begrüßten besonders, dass mit dem Homburger Trinkwasser eine gute und für die Schülerinnen und Schüler am BBZ Homburg kostenlose Alternative zu oft stark zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken geschaffen wurde. Jürgen Schirra bekräftigte: „Trinkwasser ist eins der besten überwachten Lebensmittel in Deutschland, das ist bei weitem nicht in allen Ländern der Welt der Fall, auch nicht innerhalb Europas.“

Dass sich die Schülerinnen und Schüler diese Tatsache bewusstmachen, ist durchaus ein Anliegen von Schulleiter Hans-Jörg Opp. „Es macht Freude zu sehen, dass wir über solche Projekte eine gewisse Dynamik auch in weitere Themen wie beispielsweise Fair-Trade erlangen. Das Thema Nachhaltigkeit gilt als Zukunftsthema schlechthin und soll verstärkt in Unterrichtseinheiten mit einfließen. Es freut mich sehr, dass wir uns diesem Trinkwasserspender etwas für unsere Schulgemeinschaft im Bereich Gesundheit und Nachhaltigkeit tun können. Dafür bedanke ich mich bei allen, die uns hierbei unterstützen haben.“

Landrat Dr. Gallo lobte die unkomplizierte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten: „Ich bin froh, wenn Vorhaben wie dieses realisiert werden. Das Projekt Trinkwasserspender zeigt einmal mehr, dass das Zusammenspiel verschiedener Einrichtungen funktioniert. Natürlich wünsche ich mir für die Schülerinnen und Schüler, dass sie das Homburger Trinkwasser als idealen Durstlöcher allen anderen Getränken vorziehen werden, was auch ihren Geldbeutel schonen wird.“

Mit der Jugendpflege zu „Donkey der Schotte und das Pferd, das sich Rosi nannte“

Traditioneller Besuch des Weihnachtsmärchens im Saarländischen Staatstheater in Saarbrücken

Die Jugendpflege des Saarpfalz-Kreises organisiert traditionell eine Fahrt ins Saarländische Staatstheater zur Aufführung des Weihnachtsmärchens. In den vergangenen Jahren stand z. B. die Geschichte von „Pinocchio“ oder „Räuber Hotzenplotz“, „Max und Moritz“, „Pippi Langstrumpf“, „Die Weihnachtsgeschichte“, „Ronja Räubertochter“ oder „Die kleine Hexe“ auf dem Programm. In diesem Jahr wird das Abenteuer „Donkey der Schotte und das Pferd, das sich Rosi nannte“ aufgeführt.

Die Fahrt findet am Sonntag, 21. November, statt. Abfahrt ist um 10 Uhr in Homburg über St. Ingbert, die Aufführung beginnt um 11 Uhr. Die Rückankunft wird gegen 13.00 Uhr sein.

Insgesamt können 21 Kinder ab sechs Jahren mitfahren. Der Teilnehmerbeitrag in Höhe von sieben Euro muss vor der Fahrt überwiesen werden. Die Leistungen umfassen die Hin- und Rückfahrt in einem modernen Reisebus, den Eintritt, eine Unfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung, die Betreuung durch hauptamtliche Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger bzw. geschulte Freizeitbetreuerinnen und -betreuer des Jugendamtes des Saarpfalz-Kreises. Zur Abfahrt muss ein negativer Corona-Test vorgelegt werden.

Eine Anmeldung ist in schriftlicher Form mit dem Anmeldeformular, das auf der Internetseite des Saarpfalz-Kreises im Bereich Jugend hinterlegt ist, erforderlich und an folgende Adresse zu richten: Jugendamt des Saarpfalz-Kreises, Beate Hussong, Am Forum 1, 66424 Homburg.

Auskunft erteilt Beate Hussong gerne unter Tel. (06841) 104-8152 oder unter beate.hussong@saarpfalz-kreis.de.

Saarpfalz-Touristik

Aktion „Säckchen füll dich“ - Belohnung für klimafreundliche Anreise ins Biosphärenreservat Bliesgau

Mit der Aktion „Säckchen füll dich“ möchte die Saarpfalz-Touristik in Zukunft ihre touristischen Gäste belohnen, die klimafreundlich ins Biosphärenreservat Bliesgau und den Saarpfalz-Kreis angereist sind. Bei der Ankunft erhalten, ob allein reisende Person, Paar oder Familie vom Unternehmensebetrieb ein schönes Leinensäckchen mit ausgewählten regionalen Produkten gefüllt. Die Produkte können je nach

Saison wechseln. Aktuell erhalten die Gäste ein Fläschchen Leindotteröl von der Bliesgau Ölmühle und ein kleines Kräuterkissen von Christine Littig sowie Informationsmaterial wie man im Saarland und im Biosphärenreservat Bliesgau nachhaltig unterwegs sein kann. Bisher beteiligten sich im Biosphärenreservat beziehungsweise Saarpfalz-Kreis insgesamt 11 Unterkunftsbetriebe vom Hotel bis zur Ferienwohnung an dem neuen Projekt. Als klimafreundliche Anreise gilt die Ankunft per Bus (ÖPNV), Bahn, E-Auto, Fahrrad, oder E-Bike. Das Projekt wurde auf Landesebene mit allen Landkreisen und der Tourismus Zentrale Saarland entwickelt. Der Tourismus ist in besonderem Maße vom Klima abhängig. Gleichzeitig ist er jedoch auch einer der Verursacher der menschengemachten klimatischen Veränderungen. Ein Großteil der belastenden klimatischen Einflüsse ist direkt auf die Mobilität vor, während und nach der Reise zurückzuführen. Das Saarland und das Biosphärenreservat Bliesgau wollen als nachhaltiges Reiseziel Anreize schaffen, die dazu motivieren sollen, klimafreundlicher unterwegs zu sein. Das Leinensäckchen können Gäste während ihres Urlaubs für Einkäufe nutzen. Darüber hinaus eignet es sich hervorragend zum Verstauen eines Picknicks bei Wanderungen, Ausflügen und vielem mehr.

Auch Familie Eich aus St. Ingbert-Rentrisch nimmt mit ihrer Ferienwohnung an der Aktion teil. Qualität wird hier großgeschrieben. Ihre Ferienwohnung Waldblick ist seit Jahren vom DTV mit 4 Sternen klassifiziert. Aufgrund ihrer hohen Servicebereitschaft war es für das Ehepaar Eich klar, an der Aktion „Säckchen füll dich“ teilzunehmen: „wir sind sehr stolz, dass wir ab sofort unseren Gästen, denen ein nachhaltiges Urlaubserlebnis wichtig ist, ein ansprechendes, kleines Dankeschön überreichen zu dürfen“.

Alle teilnehmenden Betriebe sowie weitere Informationen zur Aktion „Säckchen füll dich“ sind auf der Internetseite der Saarpfalz-Touristik zu finden. Wer ebenfalls bei dem Projekt als Unterkunftsbetrieb mitmachen möchte, kann sich bei der Saarpfalz-Touristik melden. Saarpfalz-Touristik, Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel, Tel.: 06841 / 104-7174, Fax: 104-7175, E-Mail: touristik@saarpfalz-kreis.de.



Auf dem Bild von links nach rechts: Wolfgang Henn, Margot Eich, Peter Eich, Nina Burgey-Wack; Bildautor: Julia Serov.

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Bliesgau-Bio-Brotbox-Aktion 2021

- Gesundes Frühstück für Erst- und Zweitklässler

Endlich war es wieder soweit: Strahlende Gesichter in den Grundschulen im Biosphärenreservat Bliesgau und in der Stadt Bexbach beim morgendlichen Frühstück: Grund dafür ist die Bliesgau-Bio-Brotbox-Aktion, die ein wichtiges Zeichen für gesundes Frühstück setzt! Die Schulanfänger wurden dieses Jahr wieder mit der gelben Brotbox, gefüllt mit regionalen und fairen Produkten, beschenkt. Und auch der Ausfall des letzten Jahres wurde erfreulicherweise kompensiert, sodass auch die Zweitklässler ein gesundes Frühstück aus der Heimat erhalten haben. Gemeinsam mit Mitstreitern aus allen Kommunen organisiert der Biosphärenzweckverband Bliesgau die Aktion bereits zum zwölften Mal.

Dieses Jahr ist alles ein wenig anders und aufgrund der doppelten Menge an Brotboxen eine echte Herausforderung für die Bliesgau-Bio-Brotbox-Initiative und deren regionale Unterstützer. Statt einer großen öffentlichen Packaktion wie in den vergangenen Jahren, wurden am Dienstag rund 3000 Boxen in kleiner Runde von fleißigen Helfer*innen der Initiative im DHL-Logistikzentrum in St. Ingbert gepackt. In die Brotbox wanderten regionales Brot, Bio-Käsestück, ein Bio-Apfel, eine Bio-Karotte, ein Sesamriegel, vegane Gummibärchen, Bio-Tee und ein Bio-Milch-Gutschein. Zusätzlich bekommt jedes Kind eine Trinkflasche der Biosphären Stadtwerke Bliestal/St. Ingbert, der Stadtwerke Homburg, der Gemeindewerke Kleinblittersdorf oder der Gemeindewerke Kirkel, sowie erstmals einen Regenbogenstift des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau.

Bereits zum zweiten Mal ist die Deutsche Post DHL Group als wertgeschätzter Kooperationspartner dabei, die neben einer finanziellen

Unterstützung auch logistisch die Packaktion und Verteilung der Brotboxen ermöglicht haben.

Freudig packten die Kinder ihre gelben Brotboxen aus, die von der Kreisparkasse Saarpfalz und der Sparkasse Saarbrücken gesponsert werden und zur alltäglichen Wiederverwendung einladen. Der Verbandsvorsteher des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau Landrat Dr. Theophil Gallo unterstützt die Aktion als Schirmherr: „Wir im Biosphärenreservat verfolgen das Ziel im Einklang mit der Natur zu leben. Mit der Aktion wollen wir schon bei den Kleinsten anfangen und ihnen eine gesunde Ernährung mit frischen Produkten von Landwirten aus unserer Heimat näherbringen.“ Er verteilte die Bliesgau-Bio-Brotboxen dieses Jahr zusammen mit der Commerzbank-Umweltpraktikantin Jennifer Majorowski und der FÖJlerin Merixtell Pesser des Biosphärenzweckverbandes an der Grundschule Bruchhof in Homburg.

Durch die Bliesgau-Bio-Brotbox-Aktion können die Kinder bereits für einen nachhaltigen Umgang mit der Natur sensibilisiert werden. „Unsere Ernährung spielt eine große Rolle im Umweltschutz. Schon durch kleine Veränderungen in unserem alltäglichen Konsum können wir Großes bewirken,“ so Umweltpraktikantin Jennifer Majorowski. Doch nicht nur die Natur profitiert von den kurzen Transportwegen der Lebensmittel, sondern auch die Förderung und Unterstützung heimischer Erzeuger und Landwirte wird durch die Aktion verstärkt ins Bewusstsein gerufen.

Nähere Informationen zur Bliesgau-Bio-Brotbox-Aktion gibt es bei Stefanie Lagaly (Tel. 06842/96009-13, s.lagaly@biosphaere-bliesgau.eu) oder auf der Internetseite des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau www.biosphaere-bliesgau.eu unter „Bildung und Forschung“.

Was ist drin in der Bliesgau-Bio-Brotbox 2021?

- Brot von der Bäckerei Lenert, Bäckerei Fetzter, Bäckerei Mohr, Bäckerei Mischo, Bäckerei König und Bäckerei Olk
- Apfel von S + P Frucht GmbH
- Karotte von Naturkost Rinklin
- Käsestück vom Neukahlenberger Hof
- Tee von Lebensbaum oder Sonnentor
- Milch-Gutschein der Bliesgau-Molkerei
- Sesamriegel von GEPA - The Fair Trade Company
- Vegane Gummibärchen der Sparkasse
- Trinkflasche der Biosphären Stadtwerke Bliestal/St. Ingbert, der Stadtwerke Homburg, der Gemeindewerke Kleinblittersdorf und der Gemeindewerke Kirkel
- Regenbogenstift

Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

Energetische Gebäudesanierung

Wege durch den Förderdschungel

Am Donnerstag, den 14. Oktober bietet die Verbraucherzentrale einen Online-Vortrag zum Thema Fördermittel für energetische Gebäudesanierung an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert ca. 1 Stunde. Anschließend können die Teilnehmer noch 15 – 30 Minuten ihre Fragen im Chat stellen.

Hohe Energiekosten veranlassen viele Hausbesitzer über energetische Gebäudesanierungen und/oder Heizungserneuerungen nachzudenken. Doch wie schaffen sie es, die dafür notwendigen Investitionen zu stemmen? Hierbei hilft die Bundesregierung mit Förderprogrammen. Es gibt Kredit- und Zuschussprogramme, Förderprogramme zur energieeffizienten Sanierung oder zur Nutzung erneuerbaren Energien, zur Dämmung, zum Austausch der Fenster, zur Optimierung von Heizungsanlagen und zur Baubegleitung.

Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale, behandelt Fragestellungen wie: Wer kann eine Förderung beantragen? Was bedeuten die technischen Mindestvoraussetzungen? Können mehrere Förderprogramme gleichzeitig genutzt werden? Wann, wo und wie können Anträge gestellt werden? Mit diesem Vortrag soll den Eigenheimbesitzern der Weg durch den Förderdschungel erleichtert werden.

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung unter www.verbraucherzentrale-saarland.de/Veranstaltungen

Außerdem bietet die Verbraucherzentrale Einzelberatung zum Thema energetische Gebäudesanierung und Förderprogramme an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Rückruf- und Video-Chat-Beratung ebenso wie die Beratung in den Niederlassungen im Saarland kostenfrei.

Anmeldung saarlandweit unter 0681 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 809 802 400.

Heizkosten sparen durch Dämmung Wärmedämmstoffe im Vergleich

Am Mittwoch, den 27. Oktober bietet die Verbraucherzentrale zusammen mit der Kreisvolkshochschule in Blieskastel einen Vortrag zum Thema Wärmedämmstoffe an. Die Veranstaltung beginnt um 19:00 Uhr. Veranstaltungsort ist der Vortragsraum bei den Stadtwerken, Bliesgaustr. 13 in Blieskastel.

Wie viel Heizenergie kann man durch eine nachträgliche Wärmedämmung einsparen?

Wie muss die Dämmung richtig ausgeführt werden, um spätere Probleme zu vermeiden und welche Fördermittel gibt es?

Durch eine effektive Wärmedämmung sowohl beim Neubau als auch bei der Altbauenergie lässt sich eine Menge Energie einsparen. Dadurch wird nicht nur die Umwelt entlastet; geringere Brennstoffkosten entlasten auch den eigenen Geldbeutel.

Bei der Auswahl des „richtigen“ Dämmstoffs sollte man neben dem Preis auch die Umweltverträglichkeit, die Wärmeleitfähigkeit und die verschiedenen Einbauweisen mit in die Entscheidung einbeziehen. Neben den klassischen Dämmstoffen aus Mineralfasern und Schaumkunststoffen stellt Matthias Marx, Bausachverständiger und Energieberater der Verbraucherzentrale auch alternative Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und deren Einsatzbereiche vor und gibt praktische Tipps zur richtigen Ausführung der Dämmung. **Anmeldung** unter Angabe der Kurs-Nr. 02013 unter Tel.: 06842 924310 oder per E-Mail unter Kreisvolkshochschule@saarpfalz-kreis.de

Agentur für Arbeit Saarland

Der Arbeitsmarkt im September 2021 im Saarpfalz-Kreis Entwicklung im Saarland

Mit der zunehmenden Entspannung des Pandemiegeschehens gab es im September auf dem saarländischen Arbeitsmarkt eine deutliche Erholung. Die Zahl der arbeitslosen Menschen hat sich reduziert. Insgesamt waren im September 34.520 Personen arbeitslos gemeldet, 1.384 weniger als im August. Die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen lag deutlich unter dem Wert des Vorjahres (minus 5.353 bzw. 13,4 Prozent). Die Arbeitslosenquote - bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen - ging im September um 0,3 Prozentpunkte zurück und lag bei 6,5 Prozent. Im Vorjahresmonat hatte sie noch 7,5 Prozent betragen.

„Der regionale Arbeitsmarkt ist saarlandweit auf Erholungskurs, dies zeigt sich im September unter anderem an einer rückläufigen Arbeitslosigkeit. Besonders erfreulich ist, dass sich Jugendarbeitslosigkeit in der Gruppe der bis unter 25-Jährigen inzwischen so stark reduziert hat, dass das niedrigste Septemberebene seit mehr als fünf Jahren erreicht wurde. Der Arbeitsmarkt ist aktuell sehr aufnahmefähig, sodass viele Ausbildungsabsolvent:innen als wertvolle Fachkräfte in die Betriebe und Unternehmen der Region einmünden konnten“, erläutert Madeleine Seidel, Chefin der Agentur für Arbeit Saarland, die aktuelle Situation am Arbeitsmarkt. „Der Bedarf der Arbeitgeber an Personal ist ungebrochen hoch, auch wenn die Zahl der neu gemeldeten Stellen im Vergleich zum Vormonat leicht rückläufig ist. Der Bestand an offenen Stellen ist seit Februar stetig angewachsen und erreicht inzwischen den höchsten Wert der letzten fünf Jahre.“

Arbeitslosenquoten aller saarländischen Landkreise im Vergleich

Landkreis St. Wendel: 3,4 Prozent
Landkreis Merzig-Wadern: 4,3 Prozent
Saarpfalz-Kreis: 4,6 Prozent
Landkreis Saarlouis: 5,5 Prozent
Landkreis Neunkirchen: 7,0 Prozent
Regionalverband Saarbrücken: 9,2 Prozent

Entwicklung im Saarpfalz-Kreis

Im September waren im Saarpfalz-Kreis 3.519 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 154 weniger als im August. Gegenüber August 2020 verringerte sich die Arbeitslosigkeit um über ein Fünftel. Die Arbeitslosenquote betrug im September 4,6 Prozent. Vor einem Monat lag sie bei 4,8 Prozent und vor einem Jahr bei 5,8 Prozent.

Arbeitslosigkeit ist kein fester Block, Monat für Monat gibt es auf dem Arbeitsmarkt viel Dynamik. Menschen melden sich arbeitslos, andere beenden die Arbeitslosigkeit beispielsweise durch Aufnahme einer Beschäftigung. So hat sich die Zahl derjenigen, die im aktuellen Monat ihren Job verloren haben, gegenüber dem Vormonat verringert. Im September meldeten sich 281 Frauen und Männer nach einer Erwerbstätigkeit arbeitslos, 45 weniger als im August. Andererseits konnten mehr Menschen eine neue Beschäftigung aufnehmen und ihre Arbeitslosigkeit dadurch wieder beenden. Im September haben 298 Personen eine neue Arbeitsstelle angetreten, 37 mehr als im August.

Sowohl im Vergleich zum Vormonat wie auch zum Vorjahr ist die Arbeitslosigkeit bei allen betrachteten Personengruppen zurückgegangen. Beim Abstand zum Vorjahr zeigten sich jedoch Unterschiede. Im September waren 1.945 Männer und 1.574 Frauen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem Rückgang zum Vormonat von 3,9 Prozent bei den Männern und 4,6 Prozent bei den Frauen. Im Vergleich zum Vorjahr konnten die Männern stärker von einem Rückgang der Arbeitslosigkeit profitieren als die Frauen (Männer: minus 24,6 Prozent, Frauen: minus 16,0 Prozent.). Die Zahl der arbeitslosen Jüngeren unter 25 Jahren lag im aktuellen Monat bei 273. Sie hat sich gegenüber dem Vormonat um fast ein Fünftel reduziert. Der Rückgang der Jugendarbeitslosigkeit zum Vorjahr lag bei über einem Drittel. 1.518 von Arbeitslosigkeit Betroffene waren 50 Jahre und älter. Ihre Zahl ist gegenüber dem Vormonat nur geringfügig zurückgegangen (minus 1,0 Prozent). Gegenüber dem Vorjahr fiel der Abstand mit minus 6,3 Prozent günstiger aus. Die Zahl derer, die bereits länger als ein Jahr ohne Beschäftigung sind, betrug im September 1.355. Der Bestand an Langzeitarbeitslosen ist im Vergleich zum August um 3,0 Prozent und gegenüber September 2020 um 4,5 Prozent zurückgegangen.

Blick auf die Rechtskreise

In den beiden Rechtskreisen ist die Arbeitslosigkeit gesunken. In der Arbeitslosenversicherung, die in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit Saarland liegt, waren im September 1.565 Personen arbeitslos gemeldet, 104 weniger als im Vormonat und 556 weniger als vor einem Jahr. Die entspricht einem Rückgang der Arbeitslosigkeit von über einem Viertel. In der Grundsicherung, für die das Jobcenter im Saarpfalz-Kreis zuständig ist, waren 1.954 Arbeitslose registriert, 50 weniger als im August und 378 weniger als im Vorjahr. Dies entspricht einem Rückgang von 16,2 Prozent binnen Jahresfrist.

Stellenmarkt

Die Nachfrage nach neuem Personal hat sich im September belebt. In den vergangenen vier Wochen meldeten die Unternehmen im Saarpfalz-Kreis 359 neue Stellen. Das waren 30 mehr als im Vormonat

und 138 mehr als im Vorjahr. Die meisten neuen Stellen wurden in der Zeitarbeit und im Gesundheits- und Sozialwesen gemeldet. Aber auch in anderen Branchen bot sich Jobsuchenden ein attraktives Angebot an offenen Stellen, insbesondere im freiberuflichen/wissenschaftlichen/technischen Dienstleistungsbereich, im Verarbeitenden Gewerbe, im Handel, im Bereich Information und Kommunikation, im Gastgewerbe, im Bereich Erziehung und Unterricht und im Baugewerbe. Seit Jahresbeginn wurden 2.954 offene Stellen gemeldet, 930 mehr als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Zahl der gemeldeten Arbeitsstellen lag mit 1.517 weiterhin deutlich über dem Vorjahreswert (plus 476 bzw. 45,7 Prozent).

Kurzarbeit

Die Zahl neuer Anzeigen auf Kurzarbeit ist nochmals zurückgegangen. Im Saarpfalz-Kreis haben im September sechs Unternehmen für 91 Beschäftigte neu Kurzarbeit angezeigt. Vor Beginn von Kurzarbeit müssen Betriebe eine Anzeige über den voraussichtlichen Arbeitsausfall erstatten. Wie viele Unternehmen und Beschäftigte sich tatsächlich in Kurzarbeit befanden, kann erst nach einer Wartezeit gesichert ausgewertet werden. Endgültigen statistische Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme liegen nun für den Monat März vor. So waren in diesem Monat 622 Unternehmen und 3.696 Menschen in Kurzarbeit. Um möglichst zeitnah Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, werden Hochrechnungen zur Inanspruchnahme der Kurzarbeit auf Basis vorläufiger Daten vorgenommen. Laut Hochrechnung haben im April 559 Unternehmen für 3.081 Beschäftigte Kurzarbeit umgesetzt.

Regionale Entwicklung

Geschäftsstelle Homburg (Bexbach, Homburg, Kirkel):

2.645 Arbeitslose (minus 680 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 4,7 Prozent

Geschäftsstelle St. Ingbert:

874 Arbeitslose (minus 254 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 4,6 Prozent

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Grundschule Kirkel-Neuhäusel

Elterninformationsabend für die Schulneulinge im Schuljahr 2022/23

Der Informationsabend für Eltern der kommenden Schulneulinge findet am **Montag, dem 11.10.21 um 18.00 Uhr in der Schule statt.**

Um 18.00 Uhr: kath. Kindergarten „Haus des Kindes St. Josef“ und Interessierte aus anderen Kindergärten

Um 19.15 Uhr: prot. Kindergarten „Der Walfisch“

Es gilt die bekannte 3G-Regel mit entsprechenden Nachweisen und Maskenpflicht. Bitte kommen Sie nur mit 1 Elternteil zum Elternabend, um eine potentielle Ansteckungsgefahr zu minimieren! Der Einlass erfolgt 15 min vor Beginn.

Die **Anmeldung Ihres Kindes** ist an folgenden Terminen möglich (eine **Liste zur Terminvergabe** liegt am Elternabend aus):

Mittwoch, 13.10.2021, 03.11.2021 von 09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag, 14.10.2021, 04.11.2021 von 09.00 - 11.30 Uhr

Es ist **wichtig**, zu diesem Termin alle benötigten Unterlagen (**Stammbuch** oder Geburtsurkunde, ggf. **Sorgerechtsnachweis, Masernnachweis im Original**) mitzubringen! Die Anmeldeunterlagen erhalten Sie am Informationsabend.

Tanja Lamy, Schulleiterin

Veranstaltungen



Bildungszentrum der Arbeitskammer des Saarlandes

Kultur im BZK:

Electric Kneipp Orchestra

Am Dienstag, den 12. Oktober 2021 steht das Electric Kneipp Orchestra (EKO) auf der Kulturbühne des Bildungszentrums Kirkel. Ihre Liebe zu den Klassikern der Rockgeschichte hat ganz unterschiedliche Musiker aus dem Landkreis Saarlouis zusammengebracht. Diese stehen nach wie vor im Vordergrund des aktuellen Programms, wobei EKO lieber die etwas unbekannteren Lieder der großen Bands spielt.

Die Idee zum aktuellen Programm der Saarländer entstand bei einem Wohnzimmer-Event: Aufgrund des begrenzten Platzangebots spielte die Band mit „Kleinem Besteck“ – Klavier statt Keyboards, Akustikgitarre statt der verzerrten Elektrogitarren, verkleinertes Schlagzeug und ein ruhiger Bass dazu. So werden Songs von Neil Young, Eric Clapton, den Beatles, Springsteen, Bob Dylan und anderen Heroen der 60er und 70er Jahre nicht einfach gecovered, sondern in ein neues Gewand gepackt und mit viel Herzblut und Gefühl auf die Bühne gebracht.

Das Electric Kneipp Orchestra (EKO) spielt derzeit in der Formation

- Carlos Rodeiro (Gesang, Gitarre)
- Stefan Wachs (Bass)
- Thomas Bohr (Schlagzeug)
- Frank Meguin (Gitarre)
- Oliver Berrar (Klavier, Mundharmonika)
- und Peter Lichter (Technik).

Erleben Sie und Ihre Freunde rockige handgemachte Musik mit dem Electric Kneipp Orchestra am Dienstag, 12. Oktober 2021, 19.00 Uhr im Bildungszentrum Kirkel der Arbeitskammer.

Der Eintritt ist frei, eine Platzreservierung ist zwingend erforderlich. Nur Geimpfte, Genesene und Getestete erhalten Zutritt zu dieser Veranstaltung (3G-Regel).

Platzreservierung unter <https://www.bildungszentrum-kirkel.de/kultur-im-bzk/>



Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Heile du mich, Herr, so werde ich heil; hilf du mir, so ist mir geholfen. Jer 17,14

Worte des Lebens

Der Herbst ist des Jahres schönstes farbiges Lächeln. Williy Meurer, 1934 - 2018, dtsh.-kanad. Aphoristiker

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Bitte beachten: Urlaub vom 10.10. - 24.10.21, Vertretung: Pfrin. Ganster-Johnson

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienst

Gottesdienst am 19. Sonntag nach Trinitatis, 10.10.2021

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfr. A. Bähr

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wichtiger Hinweis: Die Heizung in der Elisabethkirche wird erneuert und funktioniert noch nicht!! Deshalb unbedingt warm anziehen.

Gottesdienst am 20. Sonntag nach Trinitatis, 17.10.2021

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - auch spontan und unangemeldet! Zur besseren Planung **bitten wir jedoch weiterhin um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt, Tel. Nr. 06841/80286 - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer.** Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Treffen und Termine

Kirchenchor: dienstags, 20:00 - 21:30 Uhr, Theobald-Hock-Haus (THH), großer Saal

Frauenbund Limbach: Mittwoch, 13.10., 15:00 Uhr, THH

Frauenbund Altstadt: Donnerstag, 21.10., 15:00 Uhr, Gemeindezentrum

Konfirmand/inn/en: Freitag, 05.11., 16:00 - 17:30 Uhr, THH

Präparand/inn/en: Freitag, 08.10., 16:00 - 17:30 Uhr, THH

Freitag, 12.11., 16:00 - 17:30 Uhr, THH

Presbyteriumssitzung wurde verlegt: Mittwoch, 10.11., 19:30 Uhr, GZ!

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214, Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am Sonntag, den 10. Oktober beginnt um 10 Uhr in der und wird von Pfarrer Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen mit Maske ist erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Kindergruppe Die Heinzelmännchen

Die Kindergruppe „Die Heinzelmännchen“ trifft sich freitags von 16.30 bis 18.00 Uhr am Jochen-Klepper-Haus. Programm: 08.10. Basteln mit Ton und Naturmaterialien 15.10. Dorfrallye

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist seit dem 1. Oktober wieder für kirchliche Gruppen bzw. externe Gruppen oder Vermietungen geöffnet.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Samstag 09.10.

16:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Taufe des Kindes Matilda Gerhard

17:30 Uhr Niederwürzbach, Ökumenischer Gottesdienst mit Badeplatz am Weiher Tiersegnung

Sonntag 10.10.

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier, Amt für Katharina Linz, im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Sieglinde Frank

14:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Taufe des Kindes Jacob Speicher

15:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Taufe des Kindes Anton Kerkhoff

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Pfarrer Paul Weißmann und verstorbene Angehörige, im Anschluss Fair-Verkauf

Mittwoch 13.10.

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Donnerstag 14.10.

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

Samstag 16.10.

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt
Lydia Graf

Sonntag 17.10.

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, Amt für Heinz
und Edith Ripperger und ver-
storbene Angehörige

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, anschl. Fair-
Verkauf

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, Amt für Serva-
tius und Franziska Blatt und
verstorbene Angehörige, im
Anschluss Fair-Verkauf

13:30 Uhr Lautzkirchen Taufe des Kindes Lillien Walch

Mittwoch 20.10.

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pas-
toralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer
des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent
Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt
über Pfarrbüro Lautzkirchen.**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,
Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-
speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00
Uhr

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstr. 16

**Aufgrund der Corona-Pandemie finden bis auf weiteres keine
Zusammenkünfte im Königreichssaal statt.**

**Unsere Gottesdienste finden zu den gewohnten Zeiten per Video-
konferenz statt.**

Was wird das Königreich Gottes bewirken?

Diese Regierung, an deren Spitze Jesus Christus steht und die ihren
Sitz im Himmel hat, bietet uns eine echte Zukunftsperspektive:

In Psalm 46 Vers 9 heißt es: „Kriege lässt er aufhören bis an das
äußerste Ende der Erde“. So macht er sein Versprechen wahr: „Frie-
den auf Erden für alle Menschen, an denen Gott Gefallen hat“ (Lu-
kasevangelium Kapitel 2 Vers 14, Begegnung fürs Leben).

Jesus wird nicht umsonst als „Friedefürst“ bezeichnet: Seine Regie-
rung wird der Menschheit „dauerhaften Frieden bringen“ (Jesaja
Kapitel 9 Vers 6, 7, Hoffnung für alle).

Die Menschen werden lernen, wie man miteinander in Frieden leben
kann. Der Erfolg seines Programms zur Friedenserziehung? „Sie
werden ihre Schwerter zu Pflugscharen schmieden ... und ihre Speere
zu Winzermessern. Nation wird nicht gegen Nation das Schwert
erheben, auch werden sie den Krieg nicht mehr lernen“ (Jesaja Ka-
pitel 2 Vers 3, 4).

Schon heute lernen Millionen Zeugen Jehovas aus der Bibel, wie man
mit anderen Menschen in Frieden lebt.

Weitere Informationen erhalten Sie in dem Video:

https://www.jw.org/de/bibliothek/videos/#de/mediaitems/VODMinistryTools/pub-wsb_1_VIDEO

Auf der offiziellen Webseite jw.org können Sie die Bibel online lesen
und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und was sie glauben. Diese
Webseite ist in über 1000 Sprachen abrufbar.



**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**

0 68 41 / 6 09 34

Um die Nachfrage für dieses Ortsfamilienbuch besser abschätzen
und die Auflagenzahlen entsprechend koordinieren zu können, wird
im Vorfeld eine Interessenabfrage durchgeführt.

Wenn Sie Interesse am Erwerb des Ortsfamilienbuches für Kirkel-
Altstadt, Bexbach-Niederbexbach und Bexbach-Kleinottweiler haben,
melden Sie sich bitte unverbindlich bei der Geschäftsstelle des Hei-
mat- und Verkehrsverein Kirkel e.V. bei Frau Stauden, Tel.: 06841/809840,
E-Mail: hvv@kirkel.de.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Dominik Hochlenert

1. Vorsitzender Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V.

Geführte Wanderung über den Felsenpfad mit Armbrustschießen und Abschluss auf der Burg am 7. November

Auf der letzten gemeinsamen Tour mit Gästeführer Peter Steffen in
diesem Jahr wird am Sonntag, dem 7. November, der Felsenpfad
erkundet. Der ca. 8 km lange Rundwanderweg führt vorbei an im-
posanten Buntsandsteinfelsen, mächtigen Felskanzeln und sagenum-
wobenen Höhlen. Die Tour verläuft größtenteils auf schmalen Wald-
pfaden durch den lichtdurchfluteten Laubmischwald. An den Felsen-
pfad angeschlossen ist der geologische Lehrpfad, der mit Steinen aus
der näheren Umgebung die Geologie der Saarpfalz vermittelt. Die
Wanderung endet mit einem Abstecher auf Burg Kirkel, wo die Ge-
legenheit besteht, Armbrustschießen auszubüben. Alles in allem
eine märchenhafte Tour für Groß und Klein.

Treffpunkt ist um 11 Uhr am Wanderparkplatz am Naturfreundehaus,
Limbacher Weg 8, in 66459 Kirkel - Neuhäusel.

Die Wanderung ist so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygiene-
maßnahmen berücksichtigt werden. Aktuell gelten folgende Regeln:

- Name, Telefonnummer und Adresse aller Teilnehmer müssen zur
Kontaktachtführung hinterlegt werden. Geben Sie diese mög-
lichst schon bei der Anmeldung mit an.
- Beim Veranstaltungstermin muss ein tagesaktueller (nicht älter
als 24 Stunden) negativer SARS-CoV-2 Test oder ein Nachweis
einer vollständigen Impfung oder Genesung vorgelegt werden.
- So lange der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, muss
während der Wanderung kein Mund-Nasenschutz getragen
werden. Sobald der Abstand nicht eingehalten werden kann oder
sich die Gruppe sammelt, müssen alle Teilnehmer medizinische
Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards
KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards anziehen, sofern
gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Bei einer Einkehr sind die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften
der Gastronomie zu befolgen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie
sich dazu während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8 - 12 Uhr; Mo., Di.
+ Do., 13:30 - 16 Uhr) an die Gemeinde Kirkel - Amt für Kultur, Sport
und Tourismus, Tel.: 06841 / 8098-38 oder -40, E-Mail: kultur@kirkel.de. **Anmeldeschluss ist am 29. Oktober, 12 Uhr.**

Wir freuen uns auf Sie!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem
Parkplatz der Burghalle.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände
der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und
zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar!
So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de
wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen
verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail
mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb
von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test
in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss
nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich
zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das
Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren
sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie
telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail
über die Adresse **info@schnelltest-saarpfalz.de**!

Ihre Feuerwehr informiert

Jahreshauptversammlung Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Findet die Jahreshauptversammlung des Löschbezirks Kirkel-Neu-
häusel traditionsgemäß am letzten Januar-Samstag statt, so wurde
sie durch die pandemiebedingten Einschränkungen dieses Jahr jedoch
erst am letzten September-Samstag durchgeführt.

Löschbezirksführer Thorsten Klaus begrüßte die anwesenden Kame-
radinnen und Kameraden der aktiven Wehr des Löschbezirks.

Aus der Gemeinde



Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V.

**Geplantes Ortsfamilienbuch für Kirkel-Altstadt, Bexbach-Nie-
derbexbach und Bexbach-Kleinottweiler**

Wissen Sie, wie mein Urgroßvater mütterlicherseits hieß? Woher
kommt meine Familie?

Der heißt doch ach so, wie bin ich'n mit demm verwandt?

Fragen, die die Mitglieder des Arbeitskreises Genealogie oft gestellt
bekommen. Dann ist nicht nur detektivisches Gespür, sondern auch
Kenntnis alter Schriften oder Umrechnungstabellen zum Französischen
Revolutionskalender von Nöten. Ein Ortsfamilienbuch erleichtert hier
die Suche nach den eigenen oder fremden Wurzeln ganz erheblich.
Der Arbeitskreis Genealogie arbeitet aktuell an dem Werk für Altstadt
mit Woogsackermühle und Lappentascherhof sowie Kleinottweiler,
Niederbexbach, Mittel- und Oberbexbach, Frankenholz und Höhen.
Es enthält Daten ab 1798 aus den Geburts-, Heirats- und Sterbeur-
kunden des ehemaligen Standesamtsbezirks Limbach. Die Geburts-
daten reichen bis 1902, die Heiratsdaten bis 1930. Die Sterbeurkunden
konnten bis Ende 1973, also bis zur Gebietsreform ausgewertet
werden.

Außer dem eigentlichen, nach Männernamen geordneten, Ortsfami-
lienbuch sind auch ein Register der Frauen und ein Ortsregister
enthalten.

Das Buch, das Ende des Jahres erscheint, umfasst insgesamt etwa
912 Seiten und wird zum Preis von 27,- € (zzgl. evtl. Versandkosten)
beim Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V. erhältlich sein.

Im Besonderen konnte er den 2. Beigeordneten der Gemeinde Kirkel, Peter Voigt, in Vertretung des Bürgermeisters Frank John, sowie Ortsvorsteher Hans Dieter Sambach willkommen heißen.

Brandinspekteur des Saarpfalzkreises Uwe Wagner, auch Mitglied des Löschbezirks, und Wehrführer Gunther Klein mit seinen Stellvertretern Michael Klein und Thomas Keßler waren ebenso erschienen, wie der Vorsitzende des Fördervereins der Feuerwehr Kirkel, Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel e. V.,

Manfred Kolb. Ein besonderer Willkommensgruß ging an Stadtbrandmeister Uwe Bender von der Partner-Feuerwehr Heidelberg.

In seinem Tätigkeitsbericht berichtete Thorsten Klaus, dass im Jahr 2020 - coronabedingt - viel weniger Termine zu verzeichnen waren und auch das Einsatzaufkommen gegenüber dem „Rekordjahr 2019“ deutlich zurückgegangen sei.

Der Löschbezirk musste so zu 46 Einsätzen ausrücken. Einen großen Anteil daran hatte die Sturmlage am 09./10. Februar und der zeitintensivste Einsatz war beim Brand einer Scheune auf dem Eschweilerhof zu verzeichnen.

Die Statistik weist 6 Brandeinsätze, 20 Technische-Hilfeleistungseinsätze, 9 überörtliche Hilfen und 11 sonstige Einsätze aus. Fünf Personen konnten bei den Einsätzen gerettet werden, Todesfälle waren glücklicherweise nicht zu verzeichnen.

Es waren insgesamt 760 Feuerwehrangehörige zu den Einsätzen erschienen und es wurden durch 520 eingesetzte Kräfte insgesamt 599,63 Einsatzstunden abgeleistet.

Bei 43 Alarmierungen über die Integrierte Leitstelle (ILS) waren im Durchschnitt 17 Kameraden pro Einsatz anwesend. In die personalkritische Zeit von 7 bis 17 Uhr fielen 21 Alarmierungen, bei denen im Schnitt 14 Kameraden anwesend waren.

Den Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel bildeten mit Stand der JHV zum 25.09.21 insgesamt 22 Kinder und Jugendliche der Jugendfeuerwehr, 52 Mitglieder der aktiven Wehr, darunter 7 Frauen, und 9 Kameraden in der Seniorenabteilung.

Die Pandemie hat natürlich auch die Ausbildungsseite stark beeinflusst. So waren von den für alle Einsatzkräfte vorgesehenen 47 Dienstabenden nur 27 Ausbildungsabende durchgeführt worden, wobei hier auch auf Kohorten-Bildung zu achten war, womit diese 27 jeweils nur mit reduziertem Personal durchgeführt werden konnten. „Sinnvolles Üben“ war dabei oft nicht möglich.

Es konnten noch die notwendigen Termine auf der Atemschutzübungsstrecke zum Erhalt der Atemschutztauglichkeit, ein Workshop Notfallröffnung und ein Workshop Pumpenausbildung durchgeführt werden. Zudem konnten 7 Feuerwehrangehörige an einem Sprechfunker-Lehrgang teilnehmen. Alle sonstigen Ausbildungstermine und Lehrgänge aber mussten abgesagt werden. Ebenso fast alle Kameradschaftsveranstaltungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr. Nach der Weihnachtsbaum-Sammel-Aktion, der „Faasnacht bei der Feuerwehr“ und dem Heringsessen ging es stattdessen in den ersten „Feuerwehr-Übungs-Lockdown“ - zur Sicherstellung der eigenen Einsatzfähigkeit im Einsatzfälle.

Ein eigentlich sonst gebührend gefeiertes Ereignis ging pandemiebedingt ebenfalls fast völlig unter. Nach ca. 6 Jahren Planungs- und Produktionszeit traf das neue Tanklöschfahrzeug TLF3000 ohne den sonst üblichen „großen Bahnhof“ ein und wurde im Juni „still und leise“ offiziell in Dienst gestellt.

Für das Jahr 2021 stehen laut LbFü Klaus nun die Ersatzbeschaffungen des MZF und des MTF des Löschbezirks.

Des Weiteren wiederholte Klaus die notwendige Neugestaltung der Parkplatzsituation rund um das Feuerwehrhaus. Ebenfalls sprach er die bereits 2008 geforderte Beschaffung einer Absauganlage für Diesel-Emissionen an, welche als präventive Gesundheitsmaßnahme sowohl für die aktive Wehr, als auch für die Jugendfeuerwehr dringend installiert werden sollte.

Thorsten Klaus bedankte sich bei allen Angehörigen des Löschbezirks dafür, dass sie ihre Freizeit für das Allgemeinwohl einsetzen. Sein persönlicher Dank ging an seinen Stellvertreter Patrik Bentz für dessen fachlichen Rat und die hervorragende Unterstützung, insbesondere im Bereich der Ausbildung und der Ausarbeitung der Leistungsbeschreibungen des TLF3000 und der beiden MZF's.

Ein Dank ging zudem an alle Ausbilder, ob bei aktiver oder Jugendfeuerwehr, an die Gerätwarte und Atemschutzgerätewarte, die Jugendbeauftragten, Schriftführer, Kassenführer, Sicherheitsbeauftragten, und die „Stabsabteilung Verpflegung“.

Ebenso bedankte er sich bei Bürgermeister Frank John und bei der Verwaltung für die sehr gute Zusammenarbeit. Sein besonderer Dank ging auch an Wehrführer Gunther Klein für die sehr gute Führung der Wehr auf Gemeindeebene.

Auch dem Förderverein wurde für die Unterstützung im vergangenen Jahr im Namen des Löschbezirks großer Dank ausgesprochen.

Der stellv. Jugendbeauftragte Marco Herrmann konnte über ein -pandemiebedingt - mit deutlich weniger Aktivitäten gefülltes Jahr 2020 berichten. Die Online-Ausbildung und die von Patrick Freitag erstellten Lehr-Videos wurde von den Jugendfeuerwehrangehörigen sehr gut angenommen.

Aus dem Bericht der Seniorenabteilung ging hervor, dass auch dort Corona die sonst üblichen Aktivitäten weitestgehend verhindert hat. Nach dem Bericht von Kassenführer Andreas Kopf wurde diesem durch die Kassenprüfer eine einwandfreie Kassenführung bestätigt und durch die Versammlung wurde die Entlastung erteilt.

Bei den anstehenden Neuwahlen wurden Peter Bläs und Tobias Jasper als Kassenprüfer gewählt. Carsten Hussong und Ferdi Biet wurden als Vertreter im Förderverein wiedergewählt.

Nach den Berichten wandte sich der 2. Beigeordnete Peter Voigt in Vertretung von Bürgermeister Frank John mit seinem Grußwort an die Versammlung.

Dirk Rausch wurde in die aktive Wehr aufgenommen. Aus der Jugendfeuerwehr wurden Jason Benner, David Daut und Paul Keller in die aktive Wehr übernommen.

Voigt beförderte Jaqueline Herrmann zur Feuerwehrfrau, William Beller und Sascha Wagner zum Hauptfeuerwehrmann. Thomas Felden, Philipp Sprossmann und Philip Keil wurden zum Brandmeister befördert.

Für 15 Jahre Dienst in der Feuerwehr erhielten William Beller und Marco Herrmann eine Ehrenurkunde. Für 25 Jahre und dem damit verbundenen silbernen Feuerwehr-Ehrenabzeichen am Bande wurde Claudia Hussong ausgezeichnet. Für ihre jahrelange Jugendarbeit im Bereich des Löschbezirks sowie des Landes erhielt Hussong außerdem durch den Gemeindejugendbeauftragten Dirk Sandmayer und den Kreisjugendbeauftragten Christian Müller die silberne Ehrennadel der Jugendfeuerwehr.

Für 30 Jahre Feuerwehrdienst wurden Michael Klein, Thomas Felden und Andreas Zorn gewürdigt. Dirk Reppekus für 35 Jahre mit dem goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande. Eine besondere Ehrung in diesem Dienstjahr wurde dem Ehrenlöschbezirksführer Roland Tschierschke für 75 Jahre der Feuerwehrangehörigkeit zuteil. Diese Ehrung wurde bereits anlässlich seines 95. Geburtstages im März durchgeführt.

Marco Herrmann wurde zum neuen Jugendfeuerwehrbeauftragten, Philipp Sprossmann zu dessen Stellvertreter und Dirk Reppekus zum Funkbeauftragten ernannt.

Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach bedankte sich für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit des Löschbezirks. Wehrführer Gunther Klein ging in seiner Ansprache auf verschiedene aktuelle Themen der Wehrführung ein. Kreisbrandinspekteur Uwe Wagner thematisierte in seinen Grußworten die umfangreiche Arbeit des Löschbezirks sowie auf Kreis- und Landesebene. Manfred Kolb, Vorsitzender des Fördervereins, sagte auch für die kommenden Jahre die Unterstützung des Löschbezirks zu. (tk)



Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

ASB Ortsverband Saarpfalz – Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden **an allen Tagen Essen auf Rädern**. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag der Versorgung, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können.

Leibs Heisje hat den **betreuten Mittagstisch** Montag bis Freitag von 10 bis 13.30 Uhr geöffnet. Die soziale Betreuung aktiviert die Besucher mit. **Die Betreuungsgruppe "cafe sellemols" wird wieder durchgeführt: Dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr. Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit diesen Angeboten.** Wir bieten ihnen Beratung zu ihren Fragen an und informieren sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel –Limbach und Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in ihrer Nähe. Wir informieren sie zu Fragen der Finanzierung der Betreuungskosten. Bitte vereinbaren Sie einen Termin. An den Angeboten teilnehmen bedeutet geimpft, genesen und getestet zu sein.

Boulen am Seniorenparcour am ASB Seniorenzentrum bei gutem Wetter immer mittwochs von 9.30 bis 10.30 Uhr. Bitte bringen Sie sich einen Sonnenschutz mit und eine Maske, Kugeln sind vorhanden. Bei schlechter Witterung spielen Interessierte Karten im Heisje in der o.g. Zeit unter Beachtung der Hygienevorschriften.

Thomas Marx hat am Dienstag, dem 12.10.2021 von 9.30 bis 10.30 Uhr einen Vortrag mit Informationen zur „die Vorratshaltung im Herbst“ geplant. Im Gespräch werden schnell Erinnerungen geweckt,

so können sich viele am Gedankenaustausch beteiligen. Die Teilnahme für Interessierte von außerhalb ist möglich, wenn sie entweder geimpft oder genesen oder getestet sind. Bitte geben Sie dies schon bei der telefonischen Anmeldung an: 06841-981413.

Bürgerbusverein Kirkel e. V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Durch die Corona-Pandemie war es leider nicht möglich, im Jahr 2020 eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Unter Beachtung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie - am Veranstaltungstag gilt die 3 G-Regelung (geimpft, getestet, genesen) - findet unsere Mitgliederversammlung am **Freitag, dem 15.10.2021, um 18 Uhr, im Ratssaal der Gemeinde Kirkel, Kirkel-Limbach, Hauptstraße 12 (Eingang Polizei/Bücherei)** statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Top 1: Begrüßung und Eröffnung
 - Top 2: Bericht des Vorsitzenden
 - Top 3: Bericht des Kassiers
 - Top 4: Kassenprüfbericht
 - Top 5: Aussprache zu den Berichten
 - Top 6: Wahl eines Versammlungsleiters
 - Top 7: Entlastung des Vorstandes
 - Top 8: Neuwahlen
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Beisitzer
 - Kassenprüfer
 - Top 9 Satzungsänderung § 2 der Satzung - Zweck des Vereins -
 - Top 10 Verschiedenes
- Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10. Oktober 2021 an den 1. Vorsitzenden zu richten.
Der Vorstand freut sich auf Ihr Kommen.

Förderverein der Gemeinschaftsschule Kirkel-Limbach

Einladung zur Generalversammlung des Fördervereins der Gemeinschaftsschule Kirkel-Limbach

am Dienstag, den 12.10.21 um 18.30 Uhr in „Gemeinschaftsschule Kirkel“

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Endgültiger Kassenbericht zum 30.09.2021
3. Wahl eines(r) Kassenführers(in)
4. Wahl eines(r) Schriftführers(in)
5. Wahl eines Vorstandes samt Vertretung
6. Kurzer Rückblick auf Einschulung, eingegangene Spenden
7. Ausblick auf kommende Projekte
8. Verschiedenes

Viele Grüße

Michael Commercon, Martina Mathias

ERLEBNISWALD Kirkeler Wald

Unser Programm für Schüler in den Herbstferien

In der ersten Ferienwoche gibt es wieder Projekte für Schüler. Hier unser Programm – immer von 9 bis 15 Uhr:

Montag, 18.10.

Drachenbauen mit Naturmaterialien

Projektleitung: Henning Schwartz und Alexandra Knapp
Wir verwenden (nicht nur) Materialien, die wir in der Natur finden und bauen Drachen, die wir auch gleich fliegen lassen. Zum Abschluss gibt's Stockbrot am Lagerfeuer.

(Alter: 7 – 11 Jahre; Gruppengröße: 15)

Mittwoch, 19.10.

„Ein Räuberleben“

Projektleitung: Alexandra Knapp
Wie bei „Ronja Räubertochter“ geht es wieder mit den Waldräubern in den Kirkeler Erlebniswald. Schnitzen, Feuer machen und den Wald im Herbst erleben.

(Alter: 7 – 11 Jahre; Gruppengröße: 12)

Donnerstag, 20.10. Wo sich Dachse und Wildschweine treffen

Projektleitung: Revierförster Martin Eberle
Es gibt Stellen im Wald, wo kein Mensch hinkommt. Dort, wo sich Wildschweine treffen und „Nachrichten“ austauschen. Oder wo die Dachse wohnen. Manchmal sogar zusammen mit Füchsen. Wo sind die Stellen, woran erkennt man sie? u.v.m.

(Alter: 8 – 12 Jahre; Gruppengröße: 15)

Freitag, 21.10. Spiel und Spaß am Pfälzerwald-Haus

Projektleitung: Sandra Hamann, Armin Jung
Neben Spielen im und am Wald gibt es auch wieder tolle Bastelangebote. Und natürlich ein Lagerfeuer, versteht sich. Und: Es kommt der Falkner mit richtigen Uhus!

(Alter: 6 – 12 Jahren; Gruppengröße: 20)

Alle Angebote an oder ab Pfälzerwald-Haus Kirkel-Neuhäusel, Am Turnplatz (Waldrand). Anmeldung erforderlich über die E-Mail-Adresse erlebniswald.kirkel@web.de. Die Teilnahme wird umgehend

bestätigt. **Der Kostenbeitrag pro Projekttag beträgt 10 €.** Bitte auf witterungsangepasste Kleidung achten, bei Regentagen auch mal Wechselkleidung. Ebenso Essen und Trinken nicht vergessen, auch wenn wir am Lagerfeuer manchmal etwas braten (Stockbrot, Würstchen; im Preis inbegriffen). Wir sind grundsätzlich im Freien. Sollte es stärker regnen, gibt es Großzelte auf dem Gelände oder natürlich das Pfälzerwald-Haus. Wir achten auf einen corona-adäquaten Verlauf. Und nun: Herzlich willkommen im ErlebnisWald! Eine Gemeinschaftsinitiative des Pfälzerwald-Vereins Kirkel zusammen mit dem Jugendbüro der Gemeinde Kirkel und dem Landesbetrieb Saarforst/Revierforstamt. Noch Fragen? Wir sind erreichbar über 0175 7711447 (Pfälzerwald-Verein Kirkel) oder 06841 809 864 (Jugendbüro Kirkel).

Pfälzerwald-Verein Kirkel

Herbstblues mit „Bluesberry-Jam“ am 16. 10. und „Das Geheimnis des Löffelbergs“ am 17.10.

Bei uns ist wieder einiges los. Wir haben die „Bluesberry-Jam“ eingeladen – passend zur Jahreszeit, zu einer stimmungsvollen **Herbstblues-Session am Samstag, 16.10.** ab 16 Uhr. Und wir würden uns freuen, wenn Sie ebenso viel Spaß dabei haben wie wir. Wenn das Wetter mitmacht, ganz klar natürlich draußen. Sonst eben drinnen, im Pfälzerwald-Haus. Unsere Küche haben wir gebeten, zu dieser Gelegenheit wieder etwas Besonderes zu zaubern. Wie wär's zum Beispiel mit einer hausgemachten Kürbissuppe mit rohem Schinken und Knoblauchbaguette? Zu einer **Kurzwanderung am Sonntag, 17.10.21**, um 14.30 Uhr werden alle Mitglieder und Freunde herzlich eingeladen. Treffpunkt und Ziel am Waldeingang Pfälzerwald-Haus in Kirkel-Neuhäusel. Dann lüften wir „Das Geheimnis vom Löffelberg“. Die Strecke ist ca. 6 km lang und bis auf einige leichte Steigungen leicht begehbar. Festes Schuhwerk ist allerdings sinnvoll. Ebenso sollte auf an-gemessene Bekleidung geachtet werden. Der Kirkeler Wald bewahrt viele historische Hinterlassenschaften – Stellen, die längst vergessen sind, die übersehen werden oder wo sich eigenartige Begebenheiten zugetragen haben. Zum Beispiel auch der Löffelberg. Er spielte einmal für einen kurzen Zeitabschnitt eine zentrale Rolle. Dorthin führt uns an diesem Tag der Weg. Die Wanderführung hat unser Wanderfreund Max Limbacher übernommen. Der Wanderführer freut sich über eine rege Teilnahme! Um coronaadäquates Verhalten wird gebeten. Im Anschluss besteht Gelegenheit zur Einkehr im Pfälzerwald-Haus. Und nicht zu vergessen: In der ersten Ferienwoche, also vom 18. bis 22.10. veranstalten wir wieder in unserem **ErlebnisWald für Schüler** zwischen 7 und 12 Jahren spannende Projekte. Bitte die gesonderte Ankündigung beachten.

Motorradfreunde Kirkel

Liebe Motorradfreunde!

Es ist kaum zu glauben, aber die Saison geht leider schon wieder zu Ende. Aus diesem Anlass planen wir, die Motorradfreunde Kirkel, am **23. Oktober 2021, 10:30 Uhr (Abfahrt)** an der Burghalle in Kirkel, unsere diesjährige Saisonabschlussfahrt in den Pfälzer Wald Richtung Klingenstein. Hierzu sind, wie immer, alle Biker/innen herzlich eingeladen. Gefahren wird in 3 Gruppen, sportliche und touristische Solomaschinen sowie eine Gespanngruppe. Der Abschluss mit Benzingesprächen findet in der Fischerhütte Kirkel statt. Wie in den letzten Jahren werden wir auch diesmal unseren zur Spurbüchse umfunktionierten Helm dabei haben. Damit unterstützen wir die Elterninitiative krebskranker Kinder e.V. Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Es grüßt euch das „Organisationsteam“

Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach

Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach fahren zur Weinprobe an die Mosel

Die Oldtimerfreunde Kirkel-Limbach veranstalten am Sonntag, dem 31.10.2021 eine Weinfahrt an die Mosel.

Im Preis von 30,- € (Nichtmitglieder 35,- €) sind die Busfahrt, ein Frühstück im Bus, die Weinprobe, ein Abendessen sowie eine Überraschung enthalten.

Abfahrt ist um 10.00 Uhr am Marktplatz in Kirkel sowie um 10.15 Uhr am Park & Ride - Parkplatz in Limbach.

Anmeldungen nimmt Christa Towae unter der Nummer 06849/8112 entgegen.

Förderverein Naturfreundehaus Kirkel

Naturfreundehaus Kirkel: Stelle im Bundesfreiwilligendienst zu besetzen

Im Naturfreundehaus Kirkel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) zu besetzen. Die Stelle ist zunächst für 12 Monate ausgeschrieben, kann ggf. zeitlich ausgeweitet werden und soll 21 Wochenstunden umfassen. Der/Die Freiwillige (auch gerne rüstige Personen im Rentenalter, vorzugsweise aus dem örtlichen Umfeld) sollen dabei insbesondere einfache Hausmeistertätigkeiten und Pflegearbeiten im Außenbereich und ggf. Aufgaben bei der Betreuung von Hausgästen übernehmen. Analog zu den Regelungen beim Freiwilligen Sozialen/Ökologischen Jahr (FSJ/FÖJ) übernimmt die Einsatzstelle für die Person im BFD die Sozialversicherungsbeiträge und zahlt ein Taschengeld aus, das u.a. nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet wird. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf 30 Urlaubstage im Jahr und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Das Naturfreundehaus Kirkel liegt in der Biosphärenregion Bliesgau, ist ein beliebter Ausgangspunkt für verschiedene Touren und für alle offen – insbesondere für Familien, Kinder- und Jugendgruppen, Wanderer, Radfahrer und andere Gruppen, die eine preiswerte Un-

terkunft, Freizeit-, Rast- oder Bildungsstätte suchen. Das Naturfreundehaus ist ganzjährig geöffnet, bietet verschiedene Aufenthaltsräume, eine Selbstkocherküche und Übernachtungsmöglichkeiten für mehr als 30 Personen.

Bewerbungen bitte per Mail an folgende Adresse richten: burg.ard@t-online.de;

mit den Interessent*innen wird danach ein Kontakt- und Informationsgespräch vereinbart.

IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Mitgliederversammlung und Jubilarehrung bei der IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel.

Am 08. September 2021 fand die Mitgliederversammlung der OG Blieskastel im Gasthaus im Wald statt. Der Vorsitzende Gerhard Schmitt begrüßte besonders die Jubilare von 2020 und 2021, das Ehrenmitglied der OG Blieskastel Manfred Nikolaus so wie den gesamten Vorstand. Es wurde an die Verstorbenen Kolleginnen und Kollegen durch sich erheben gedacht.

Gerd gibt einen ausführlichen Jahresbericht über die Vorstandssitzungen ab, insbesondere über die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen, sowie über den Stand der Mitglieder, zurzeit 133, und dass durch die Pandemie wenig Aktivitäten und keine Veranstaltung auch vom Bezirk stattfanden. Neueste Informationen gab er über das Amtsblatt an die Mitglieder weiter. Er bedankte sich bei den Vorstandsmitgliedern für die gute und disziplinierte Zusammenarbeit sowie bei allen Mitgliedern für ihre Treue zu Gewerkschaft.

Kollege Hans Herrmann gibt einen positiven Kassenbericht ab über die Bestände wie Bargeld und Kontostand ab und wurde auf Empfehlung der Revisoren Steininger und Mark von den Mitgliedern einstimmig entlastet. Termine für 2021. Geplant sind eine Fahrt zu einem Weihnachtsmarkt und den Barbaratag durchzuführen. Dies werden im Amtsblatt bekannt gegeben immer in der Voraussetzung die Pandemie lässt dies zu.

Gerd schließ ich die Versammlung und geht zum vergnüglichen Teil, dem Familienabend mit Jubilarehrung über.

Der Vorsitzende lobte und bedankte sich bei 2 Mitgliedern für ihre Ehrenamtlichen Tätigkeiten ganz besonders. Das ist einmal das Ehrenmitglied Manfred Nikolaus für das versenden der Geburtstagsgrüßen. Dies liegt schon über 10 Jahre in seinen Händen und dies mit fast 88 Jahren. Schmitt und überreichte ihm ein Präsent. Auch unserem Kassierer Hans Herrmann danken er für seine Tätigkeiten die mit vielen Umständen verbunden sind nach der Reform der Kasse-Umstellung. Auch ihm überreichte er ein Präsent. Gerd erwähnt dass ein Teil der Jubilare von 2020 an der Mitgliederversammlung 2020 ihre Urkunde erhalten und die anderen habe er persönlich an ihrem Geburtstag überreicht.

Da der 2 Vorsitzende Poth Hans verhindert ist wird die Ehrungen vom Ehrenmitglied Manfred Nikolaus und dem Vorsitzenden durchgeführt.

Die heute anwesenden Jubilare von 2020 sind

Für 50 Jahre Magdalena Fickinger, Egon Hurth und Werner Breier

Für 40 Jahre Theo Beht, Georg Steiniger und Edwin Bickelmann

Die Jubilare 2021 sind:

Für 50 Jahre Gerd Ferrang

Eine besondere Ehre erhält der Kollege Erwin Erbach vom Vorsitzenden Gerhard Schmitt mit den Worten „Als Dank und Anerkennung deiner 70 jährigen Treu zur IGBCE und der OG Blieskastel, und die geschätzte Hochachtung mit 93 Jahren für deine heutige Teilnahme an der Veranstaltung, erenne ich dich zum **Ehrenmitglied** der OG Blieskastel und als Zeichen der Anerkennung verleihe ich dir diese Urkunde“

Kollege Erwin war ab 1948 bei den Saarbergwerken alt LKW Fahrer bis zu seiner Rente tätig. Er war ein leidenschaftlicher All rain-Fahrer und bekannt wie ein bunter Hund durch das anfahren der Kohle an die Bergleute privat, Lieferant an die Lager verschiedener Bergwerke, durch Kurierfahrten der Hauptverwaltung, als Grubenschlammfahrer und vieles mehr. Dadurch hat sich bis heute so mache gut Beziehung erhalten. Und so fährt er mit 93 Jahre mit seinem PKW zu manchen IGBCE Veranstaltungen noch selber. Ein Phänomen!!

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgereische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Pensionärverein Altstadt

Wir wollen uns wieder treffen. Unser nächster Monatstreff steht vor der Tür. Ich plane den Treff für den **12. Oktober**. Ich möchte den Treff gerne noch mal in den Räumlichkeiten des Sportheims in Altstadt durchführen und habe bereits Kontakt mit dem Sportheim aufgenommen. Die Organisation ist allerdings nicht bis nächste Woche möglich, daher weichen wir auf den darauf folgenden Dienstag aus. Ich werde nächste Woche in den Kirkeler Nachrichten den genauen Termin und den Ablauf der Veranstaltung bekannt geben. Also schon mal Dienstag, den 12. Oktober für unser Treffen vormerken.

SV Altstadt

Aktive:

SVA II - DJK Bildstock 3:2

Nach dem unter der Woche vollzogenen Trainerwechsel war man gespannt, ob die Maßnahme beim Team etwas bewirkte. In einer ausgeglichenen Partie gewann die 2. Mannschaft gegen starke Bildstocker und versüßte so Julian Cornes den Trainereinstand. Chancen gab es auf beiden Seiten und am Ende behielt unsere Zweite die Oberhand. Alle 3 Tore erzielte der an diesem Tag überragende Jannick Hebel

An dieser Stelle danken wir Marco Bentz für die letzten 3 Jahre, in denen er als Trainer der Zweiten fungierte.

SVA - Vikt. St. Ingbert II 5:1

Nach der Altstadter Führung konnte der Gast zur Halbzeit ausgleichen. In der zweiten Halbzeit schaltete die Rothfuchself einen Gang höher und gewann auch folgerichtig in dieser Höhe verdient. Die Tore für die Erste erzielten Moritz Petry, Joe Maack, Sascha Betz und Marvin Rothfuchs.

Vor zwei Wochen hatten wir 3 Neuzugänge angekündigt. In der Zwischenzeit ist die Zahl auf 5 angestiegen. Einige Jungs kamen auch schon am Sonntag zum Einsatz. Hier ein kleiner Überblick über die neuen/ alten Spieler beim SVA.

Abraham Karapetyan verstärkt unsere Erste und wechselt von Einöd-Ingweiler nach Altstadt.

Für die zweite kamen Can Apanasewicz (SG Erbach), Berat Akashin und Manuel Schneider (Palatia Limbach), sowie Max Hornung.

Vorschau:

Samstag 18:00 Uhr SVA AH - Niederbexbach AH

Sonntag 13:15 Uhr Rohrbach III - SVA II

Sonntag 15:00 Uhr Rohrbach II - SVA

Radabteilung:

Bei gefühlter Nordpolkälte starteten unsere Radler („die glorreichen 7“) in Richtung Meisenheim, dem Ziel unserer Abschlussfahrt.

Die Sonne zeigte sich nur zögerlich und so war man froh, dass wir bei unserer 1. Rast in Glan-Münchweiler, einen wärmenden Cappuccino zu sich nehmen konnte. Entlang des Glan ging die Fahrt dann weiter, bis Herr Z. aus N. nach Hilfe rief. Er hatte sich einen „Platten“ eingefangen und durfte nun im geheizten Besenwagen bei 2 Frauen Platz nehmen, was er sichtlich genoss.

In Meisenheim angekommen, war es dringend erforderlich, die dehydrierten Körper mit reichlich „Hopfenblütentee“ im Szenelokal Bierengel zu versorgen, was auch trefflich gelang.

Den gemeinsamen, geselligen Abend verbrachten wir dann im Weinhotel Barth, bei einem guten Essen und einem dazu passenden Wein. Nach einer kurzen Nacht, (einige feierten noch eine Bettparty) und einem ausgiebigen Frühstück, traten wir bei azurblauem Himmel die Heimreise an.

Nach Einkehrschwüngen in Rehweiler und an der „Motschmühle“ landeten wir in Jägersburg.

Hier grüßten und jubelten uns zahlreiche Zuschauer am Straßenrand zu, bis uns Polizei und Ordnungskräfte den Aufwand erklärten. Die Trofeo Karlsberg war auf dieser Strecke unterwegs und rauschte dann auch augenblicklich an uns vorbei.

Nach diesem tollen Ereignis kamen alle Teilnehmer wieder unbeschadet und wohlbehalten in Altstadt an.

Unser Dank gilt an dieser Stelle unserm befreundeten BERO- Studio Bernd, unserem Musiker Otto, sowie den Fahrerinnen des Besenwagens.

Eine gelungene Abschlussfahrt 2021, das Jahr 2022 kann kommen.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregulungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines weitgehend normalen Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregulungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines weitgehend normalen Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfelefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel

Blutspendetermin am Montag, den 25. Oktober 2021 beim DRK Kirkel-Neuhäusel

Der DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am **Montag, den 25. Oktober in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr** in der Burghalle Kirkel-Neuhäusel den letzten Blutspendetermin für 2021 durch.

An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle treuen Blutspender und ganz besonders an die Erstspender. Es ist erfreulich festzustellen, dass die Blutspendebereitschaft langsam aber stetig in unserem Ortsverein Kirkel zunimmt, auch in der Coronazeit.

Blutspende schadet nicht der Gesundheit, sondern fördert sie eher. Vor allem aber, eine Blutspende kann ein anderes Menschenleben retten!

Die Blutspende selbst dauert nur wenige Minuten. Mit der Aufnahme der Spenderdaten, Ihre Registrierung und der ärztlichen Untersuchung, so wie der Erholungsphase nach der Spende, muss mit einem gesamten Zeitaufwand von etwa einer Stunde gerechnet werden.

Voraussetzung für das Blutspenden ist, dass Sie sich gesund fühlen. Zum ersten Mal dürfen Sie ab Ihrem 18. Geburtstag Blut spenden. Wenn das auf Sie zutrifft, zögern Sie nicht länger – jede Spende zählt! Ruhen Sie sich anschließend noch etwas unter Aufsicht aus. Für Ihre Spende erhalten Sie vom DRK Ortsverein ein Lunch Packet als Dankeschön.

Kommen auch Sie zum Blut spenden am **Montag, den 25. Oktober** in die Burghalle nach Kirkel Neuhäusel.

„Denken Sie bei jeder Blutspende daran, einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild mitzubringen (Personalausweis).“

Blutspendetermine für 2022 DRK- Kirkel

Mittwoch, 5. Januar 2022

Mittwoch, 16. März 2022

Mittwoch, 3. August 2022

Mittwoch, 16. November 2022

Ihr DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel.

Freunde der Grundschule Kirkel e.V.

Schulförderverein „Freunde der Grundschule Kirkel e.V.“

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2021

Liebe Mitglieder, Lehrer und Eltern der Schüler der Grundschule Kirkel, der Schulförderverein „Freunde der Grundschule Kirkel e.V.“ lädt Sie zur diesjährigen Mitgliederversammlung am **Dienstag, den 12.10.2021 um 19.30 Uhr**

in den Räumlichkeiten der freiwilligen Ganztagschule Kirkel-Neuhäusel in der Friedhofstr. 1 recht herzlich ein. Auch Nichtmitglieder und Interessierte sind herzlich willkommen.

Tagsordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung durch die 1. Vorsitzende
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenswartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Bestimmung des Wahlleiters
7. Wahl der Vorstandschaft
8. Aussprache über Vereinsziele
9. Satzungsgemäß gestellt Anträge
10. Sonstiges
11. Schlusswort der neuen Vorstandschaft

Die Einhaltung der 3-G Regel ist erforderlich.

Um unsere bisherige erfolgreiche Arbeit fortzuführen und den Alltag unserer Kinder mitzugestalten, bitten wir um Ihre Mitarbeit. Jedes Vereinsmitglied kann sich zur Wahl stellen. Auch wenn Sie kein aktives Amt übernehmen wollen, bietet die Mitgliederversammlung eine Gelegenheit Projekte für das laufende Schuljahr aktiv mitzubestimmen und Ideen einzubringen.

Wir bitten um Beachtung der 3G-Regel und um Voranmeldung bis zum 10.10.2021 unter

foerderverein@gskirkel.de oder bei Claudia Brunk Tel. 06849 1683 oder 0176-45757029



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Pensionärverein Kirkel-Neuhäusel

Wir sind wieder da und treffen uns am **Mittwoch, 13. Oktober 2021, 16:00 Uhr** im Wirtshaus „Die Mühle“.

Unsere Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Alle sollten geimpft sein.

MGV 1848 Kirkel e.V.

Herzliche Einladung zu den Singstunden

Der Männerchor trifft sich zum Singen montags, um 19.30 Uhr im Sängerheim.

Die Singstunden des gemischten Chores finden mittwochs, ebenfalls ab 19.30 Uhr im Sängerheim statt.

Zur Sicherheit aller, bitten wir zu den Proben einen Nachweis über Impfung, Genesenenstatus oder aktuellen Negativtest mitzubringen.

Außerdem laden die Männer herzlich zum Männerstammtisch ein. Er findet statt am 12. Oktober ab 19.30 Uhr.

OGV Kirkel-Neuhäusel

Apfelsaftabholung und freier Verkauf

Nach Abschluss der Keltersaison 2021 bedankt sich der OGV Kirkel-Neuhäusel bei allen Mitgliedern und Kunden, die auch in diesem Jahr reifes und gesundes Obst angeliefert haben. Daher konnten wir abermals einen qualitativ hochwertigen und leckeren Apfelsaft erzeugen.

Entgegen der allgemeinen Apfelflaute konnte der OGV fast 1,5 Tonnen eigene Äpfel ernten. Der Apfelsaft hieraus steht für den freien Verkauf zur Verfügung. Alle diejenigen, die Äpfel abgegeben haben werden gebeten, ihren Apfelsaft zeitnah im Kelterhaus abzuholen. Zeitgleich findet auch der freie Apfelsaftverkauf an Mitglieder und Kunden statt, die keine Äpfel abgegeben haben.

Verkaufs- und Abholtermine:

Dienstag 12. Oktober (16 bis 18:00 Uhr)

Dienstag 19. Oktober (16 bis 18:00 Uhr)

SV Kirkel

Aktive

SG Ommersheim/Erffw. /Ehlingen - SV Kirkel 2:3 (1:2)

Ein Kerwe Spiel unter Starkstrom mit einem guten Ende für den SV Kirkel. Man könnte auch als Fazit formulieren: Ein Spiel so bunt wie der Herbst angesichts der vielen gelben Kartons, dazu zweimal gelb/rot und einmal glatt Rot. Ein sehr hart von beiden Teams geführtes Match aber unter dem Strich nicht unfair. Nieselregen und Windschläge die viele Bälle unberechenbar werden ließen, dazu geschätzte 300 Zuschauer auf den Rängen. Der SVK lässt sich vom Anfangsdruck der Gastgeber nicht

beeindrucken und geht in der 12. Minute durch Mujo Hasanovic in Führung. Diese baut Matthias auf 2:0 aus. Dann die erste dicke Chance für die Gastgeber aber der starke Wind treibt die Kugel am leeren Kirkeler Gehäuse vorbei. Die 38. Minute bringt für Milos Jankovic das Spiel Aus durch gelb/rot. Nun also Unterzahl für den SVK. Ommersheim nutzt einen Freistoß in der 40. Minute aus gut 30 Metern an Freund und Feind vorbei ins lange Eck des SVK Gehäuses. Halbzeit. Dann muss Matthias Spuhler auch noch wegen einer Verletzung in der Kabine bleiben und somit fehlen dem SVK schon zwei Schlüsselspieler. Ein dickes Lob an das Team das nie aufgab, selbst als nach einem provozierten Foul die Gastgeber zum 2:2 ausglich. Und dann die Entscheidung, als in der 80. Minute Florian Waidner aus gut 30 Metern einen Freistoß ins lange Eck zimmert. 3:2 für den SVK, war das schon der Sieg? Danach schießt der Schiri noch einen Spieler der Gastgeber in der 84. (Bieg) mit gelb/rot vom Spielfeld. Dem Siegtorschützen Florian Waidner passiert vor den Tribünen in der 87. Minute ein Foul der derben Art und dafür sieht er trotz der sofortigen Entschuldigung glatt Rot. Eine besonders gute Teamleistung auf schwierigem Terrain bringt den verdienten Auswärtssieg.

Tore: 0:1 (12.) Mujo Hasanovic 0:2 (16.) Matthias Spuhler 1:0 (26.) 1:2 (40.) Elias Hofmann, 2:2 (73.)

Benedikt Baudy, 2:3 (80.) Florian Waidner

SVK: Rainer Schmidt, Florian Waidner, Frederik Brill, Daniel Leibrock, Christian Planz, Mujo Hasanovic, Milos Jankovic, Matthias Spuhler, Till Remmlinger, Marc Schweitzer, Marko Nikolic ETW: Elias Guckert, Samuel Guckert, Philip Schwartz, Berathiben Logeswaran, Mirza Karabekovic, Hendrik Erbeling,

Schiedsrichter: Fabian Scheliga Rentrish

SG Ommersheim/Erffw.-Ehlingen 2 - SV Kirkel 2 5:1 (0:1)

Die Zweite des SVK präsentierte die ersten 45 Minuten grandios und erlebte eine bittere Pleite in Halbzeit zwei. Da ging offensichtlich nichts aber auch gar nicht zusammen und Das Team kassierte ein Gegentor nach dem anderen. Abhacken und sich auf das nächste Spiel konzentrieren. Kopf hoch Jungs.

Tor: Nick Gabelmann

SVK: Elias Guckert, Niklas Britz, Jermias Guckert, Hendrik Erbeling, Giuliano Russi, Patrick Wachter, Nicolas Gabelmann, Samuel Guckert, Berathiben Logeswaran, Andreas Schwarz, Pascal Wagner, Maximilian Günther, Steven Mohr, Karsten Schwarz.

Vorschau:

Am Sonntag 10. Oktober sind die Teams des SV Kirkel beim ASV Kleinottweiler zu Gast. Anpfiff der Zweiten: 13:15 und das Spiel der Ersten: 15:00

Jugend

Die F Jugend war am Wochenende im Einsatz und konnte 1 Spiel ihres Turniertages gewinnen. Die D-Jugend gewann ihr Lokalderby gegen die Palatia Limbach mit 2:0. Das Pokalspiel am 05.10 gegen SG SVG Bebelshausen-Wittersheim gewann die D Jugend mit 1:0. Torschütze Janis Albrecht ermöglicht damit dem SV Kirkel den Einzug in die nächste Runde des IKK-Jugend-Saarlandpokals.

Wir suchen für unseren Jugendbereich noch weitere Jugendtrainer. Wenn du Spaß und Freude an der „Arbeit“ mit Kindern hast, dein Wissen gerne teilst, aber auch das ein oder andere Neue dazu lernen möchtest, dann bist du bei uns richtig. Weitere Informationen gibt es bei Jugendleiter Andreas Schwarz 01725756659 andreas.schwarz91@gmx.de

Sprich uns einfach an, wir stehen gerne Rede und Antwort.

Allgemein

Nachtrag zur Einweihung des neuen Eingangsbereiches Mühlenweiherr-Stadion:

Ein besonderer Dank gilt den beiden Helferinnen Karin Schunk und Margarita Wolf, die für das leibliche Wohl sorgten und an Margit Christmann im Service. Ohne euch wäre diese tolle Veranstaltung nicht möglich gewesen.

Grundschule Kirkel-Neuhäusel

Elterninformationsabend für die Schulneulinge im Schuljahr 2022/23

Der Informationsabend für Eltern der kommenden Schulneulinge findet am **Montag, dem 11.10.21 um 18.00 Uhr in der Schule statt.**

Um 18.00 Uhr: kath. Kindergarten „Haus des Kindes St. Josef“ und Interessierte aus anderen Kindergärten

Um 19.15 Uhr: prot. Kindergarten „Der Walfisch“

Es gilt die bekannte 3G-Regel **mit entsprechenden Nachweisen und Maskenpflicht**. Bitte kommen Sie **mit 1 Elternteil zum Elternabend**, um eine potentielle Ansteckungsgefahr zu minimieren! Der Einlass erfolgt 15 min vor Beginn.

Die **Anmeldung Ihres Kindes** ist an folgenden Terminen möglich (eine **Liste zur Terminvergabe** liegt am Elternabend aus):

Mittwoch, 13.10.2021, 03.11.2021 von 09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag, 14.10.2021, 04.11.2021 von 09.00 - 11.30 Uhr

Es ist **wichtig**, zu diesem Termin **alle** benötigten Unterlagen (**Stammbuch** oder Geburtsurkunde, ggf. **Sorgerechtsnachweis, Masernnachweis im Original**) mitzubringen! Die Anmeldeunterlagen erhalten Sie am Informationsabend.

Tanja Lamy, Schulleiterin

Evangelischer Kirchenbauverein Kirkel

Orgelkonzert

Die Orgel in der Friedenskirche in Kirkel-Neuhäusel ist in den letzten Monaten aufwendig saniert und wieder Instand gesetzt worden. Um der Bevölkerung die Gelegenheit zu bieten den Klängen der neuen Orgel zu lauschen, veranstaltet der Ev. Kirchenbauverein ein Orgelkonzert. Es findet statt am **Samstag, den 16.10.21 um 18 Uhr** in der Friedenskirche. Gespielt werden Werke von Johannes Sebastian Bach, Felix Mendelssohn-Bartholdy, Gabriel Fauré, César Franck und Josef Gabriel Rheinberger. Die Künstler, die die Werke der genannten Komponisten vortragen sind unser Organist Pavol Valasek, Prof. Andreas Rothkopf, Somang Lee und Dante Montoya. Der Eintritt zu diesem Konzert ist kostenlos, um eine Spende wird gebeten. Für den Einlass in die Kirche gilt die 3G-Regel.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Was ist „fair“?

Wir erinnern uns – Kirkel wurde jüngst wieder als Fairtrade-Gemeinde bestätigt. Das heißt vor allem, Einrichtungen und Gewerbetreibende achten auf ein Mindestangebot von Artikeln, bei denen Erzeuger in Übersee anständige Arbeits- und Vergütungsbedingungen garantiert wird. Unter der Voraussetzung, dass solche Artikel natürlich auch angeboten werden, entscheidet letztlich der Verbraucher, Sie, wir alle, ob diese Produkte, vielleicht mit einem kleinen Preisaufschlag, erfolgreich verkauft werden. Beliebteste Artikel sind dabei bekanntlich Kaffee, Kakao und Bananen. Was allerdings selten mit „Fairtrade“ in Verbindung gebracht wird, ist die regionale Herkunft und Verarbeitung von Waren. Ein Beispiel: Ein Gastronom der Ge-

FLOHMARKT

am Samstag, 9. Oktober 2021 von 11 - 17 Uhr in LIMBACH an

Marion's Gaststätte am Pfofen-Haus - Hundeheim Kirkel-Limbach
Zum Schwimmbad 30



facebook.com/marions.gaststaette

meine backt seine eigenen Brezeln, statt sie tiefgekühlt und spottbillig aus chinesischer Herstellung (!) zu beziehen. (Nicht nur bei Discountern, sondern inzwischen auch bei Bäckern finden sich inzwischen solche Fertigprodukte, nur noch kurz durch den Ofen gezogen.) Der erwähnte Gastronom kauft seine Zutaten für sein Speiseangebot vorzugsweise in der Region ein, beispielsweise bei Metzgern aus der Biosphäre Bliesgau. Und kann selbstverständlich dann keine Niedrigstpreise auf die Speisekarte schreiben. Unverständnis bei einigen Kunden. Dabei ist „billig“ kein Qualitätsmaßstab – das zeigt sich bei diesem Beispiel. Teuer zwar auch nicht. Aber es reicht generell eben nicht, einfach nur auf den Preis zu schauen. Was glauben Sie, woher zum Beispiel Champignons in Gläsern und Konserven stammen? Auf den Etiketten steht es leider nicht. Sie stammen aus China, selten unter für uns akzeptablen Bedingungen angebaut und verarbeitet. Aber – sie sind billig. Das gilt übrigens auch für Tomatenmark und –konserven. Möglicherweise endverpackt in Italien, aber unter ökologisch und sozial katastrophalen Bedingungen in Fernost produziert. Oder eine ganze Reihe von Backwaren – Laugenbrezel haben wir schon erwähnt. „Fair“ wäre es deshalb, regionale Erzeuger und Anbieter mehr zu schätzen, auch wenn sie gegen die Billig-billig-Preise teurer antreten müssen. „Billig“ ist sowieso eine Frage der Blickweise: Auf längere Sicht führt „billig“ bei Nahrungsmitteln und anderen Dingen allemal zu höheren Belastungen, nämlich für die Lebensbedingungen der unmittelbar betroffenen Menschen und der Umwelt, aber oft genug auch für die Gesundheit der Konsumenten. „Fair“ heißt demgegenüber zu schätzen, was wir haben. Respekt vor den Erzeugern, Anbietern, Gastronomen, die sich nicht unterkriegen lassen!

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregulungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines weitgehend normalen Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Der Löschbezirk Limbach führt am Samstag, den 09. Oktober 2021, für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen seine „Kennlernveranstaltung“ „Wir zeigen's euch!“ durch:



FEUERWEHR KIRKEL
Löschbezirk Limbach

WIR ZEIGEN'S EUCH!

Samstag, den 09.10.2021
von 10:00h – 13:00h

ALLEN KINDERN, JUGENDLICHEN UND ERWACHSENEN!

Unser Programm:

- 10:00h Begrüßung
- 10:00h bis 13:00h Ausstellung Fahrzeuge und Geräte
- 10:30h Löschangriff zum Mitmachen
- 11:00h Präsentation Feuerwehr Kirkel
- 11:30h Technische Hilfe zum Mitmachen
- 12:30h Führung Feuerwehrhaus
- 13:00h Verabschiedung

IHR SEID HERZLICH EINGELADEN!

Die Teilnahme ist kostenlos.
Für alle Teilnehmer ab 6 Jahren bitten wir um einen Corona-Nachweis gem. 3G-Regel (geimpft, getestet, genesen)
Zwecks Planung bitten wir um telefonische Anmeldung!

Kontakt:
Jens Hares – Löschbezirksführer: 0160/7576515
Sven Ecker – Jugendwart: 0176/32734423
Homepage – www.feuerwehr-kirkel.de
Adresse – In den Stockgärten 112, 66459 Kirkel



ERNTE den Bauern und Bäuerinnen im Saarland sei DANK!

Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz



Foto: J. ad Pier, J. ad Stock

Regional, saisonal, fair – unsere Landwirtschaft

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den 1.094* landwirtschaftlichen Betrieben im Saarland möchte ich in diesen Tagen meinen Dank als zuständiger Minister aussprechen. Die Betriebe leisten auf einer Fläche von mehr als 74.000 Hektar einen wichtigen Beitrag zur regionalen Ernährung, Wertschöpfung und zur Kulturlandschaftspflege. Alle Lebensmittel, die im Saarland, aber auch in der Großregion erzeugt werden, sind qualitativ hochwertig und weisen vor allem aufgrund der kurzen Wege vom Hof bis auf den Teller oder ins Glas eine bestmögliche Klimabilanz auf. Das gilt natürlich besonders für die Produkte unserer 146 Bio-Bauernhöfe.

Frische Milch und Fleisch von rund 41.100 Rindern aber auch der Wein unserer 11 Winzerfamilien stehen ganzjährig zur Verfügung. Viele andere Erzeugnisse sind Saison abhängig, aber Spargel, Erdbeeren, Tomaten oder Äpfel schmecken eben am besten, wenn sie frisch



sind – und nicht von weit her eingeflogen werden müssen. Die Mehrzahl unserer Betriebe produziert Getreide. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Ölsaaten, wie Raps, Sonnenblumen und Leinsamen. Natürlich werden auch Kartoffeln und alle Arten von Gemüsepflanzen angebaut. Dazu kommen Streuobstwiesen, teilweise im Nebenerwerb bewirtschaftet, die für unsere Heimat prägend sind. Dasselbe gilt für die gezielte - teilweise naturschutzfachlich wertvolle - Bewirtschaftung von Dauergrünland etwa als Weideflächen oder zur Futter-Gewinnung. Bei dieser Aufzählung möchte ich auch unsere heimischen Gartenbaubetriebe und Baumschulen nicht vergessen. Das alles sind viele gute Gründe, regional, saisonal und fair unsere heimischen Landwirtinnen und Landwirte zu unterstützen. Das Erntedank-Fest ist ein guter Anlass, dafür zu werben.

* Alle Zahlen im Text aus der Landwirtschaftszählung 2020/ Quelle: Statistisches Amt Saarland



Weitere Informationen:
landwirtschaft.saarland.de

Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

SAARLAND



Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Rentner- und Pensionärsverein Limbach

Erntedank!

Liebe Geburtstagskinder im Oktober: Wenn etwas geklappt hat, entfährt einem gern ein „Gott-sei-Dank“. Und vor noch gar nicht so langer Zeit, als das Leben noch stärker landwirtschaftlich geprägt war, wie übrigens schon seit etlichen tausend Jahren, also schon in vorchristlicher Zeit, da schauten die Menschen im Herbst zurück und feierten mit einer ähnlichen Betonung wie eben auch – „Ernte-Dank“! Denn in dieser Jahreszeit war so ziemlich alles in der Scheune und im Fass und die stillen Monate fingen an, wo nichts auf dem Feld zu tun war. Also, ihr seid auch so etwas wie die Ernte eines guten Jahres, wenn ihr nun Geburtstag habt. Herzlichen Glückwunsch also! Und Gesundheit! (Uns anderen natürlich auch...) Inzwischen versuchen wir ja wieder ein wenig mehr Normalität hinzubekommen. Nach dem Grillfest neulich haben wir letzten Dienstag einen ersten Monatstreff im Bliesberger Hof veranstaltet. Versüßt durch eine unerwartete Kuchenspende für alle. Das war sehr nett und macht Mut auf mehr. Bis bald!

MGV 1875 Limbach

Erinnerung an die Jahreshauptversammlung im Sportheim der Palatia.

Wie in den „Kirkeler Nachrichten bereits veröffentlicht, weisen wir nochmals auf die JHV am Mittwoch, dem 13.10. um 18.00 h hin. Alle interessierten Vereinsmitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen. Die gängigen Corona-Vorschriften sind einzuhalten. Weitere Infos unter der Email-Adresse verein@mgv1875limbach.de und unserer Homepage www.mgv1875-limbach.de

Limbacher Lindensänger

Endlich war es soweit. Nach den Pandemievorgaben konnten die Lindensänger lange, lange nicht proben. Nun konnten wir endlich wieder loslegen. Und dass es den Kindern Spaß gemacht hat, konnten die Lindensänger vergangenen Samstag zeigen. Nach nur drei Proben(!) trafen sich 15 Kinder, um ihren Eltern und den Sängern des Männerchores das Erlernte mit Bravour vorzutragen. Ein toller Erfolg, der mit viel Applaus belohnt wurde. Wir vom Verein sind stolz darauf, was unsere Chorkinder in dieser Zeit einstudiert haben und freuen uns riesig, dass nach der langen Pause so viele schöne Kinderstimmen zu hören sind. Jetzt können die Lindensänger ihr 40jähriges Jubiläum feiern. Für dieses Jubiläumfest ist sogar ein Musical in Planung.

Die Proben für Kinder ab der 1. Grundschulklasse finden ab sofort wieder regelmäßig **montags um 15 Uhr in der Dorfhalle Limbach** statt. Wir freuen uns jederzeit auf neue Mitsängerinnen und Mitsänger. Kommt einfach zur Probe und schnupper ein paar Wochen bei uns rein. Jetzt ist der ideale Zeitpunkt, denn wir wollen bald mit den Proben zu einem **Musical** beginnen, das wir nächstes Jahr dann vor hoffentlich großem Publikum aufführen werden.

Weitere Information erhalten Sie gerne von unserem Vorstand: Kontakt über unsere Webseite www.mgv1875-limbach.de oder per Email an info@mgv1875-limbach.de.

Landfrauen Limbach-Bliesbergerhof

Am **Donnerstag, 28. Oktober** fahren wir um 7:30 Uhr ab Bliesbergerhof zur **Kürbisausstellung nach Ludwigsburg**. Die Rückkehr ist gegen 19:30 Uhr. Auch Nichtmitglieder können mitfahren. Es gelten die 3G-Regeln, Maske ist ebenfalls erforderlich. Anmeldung bei Rosi Schwender (0176-20153082) oder Meta Bollenbacher (06821-32056).

FC Palatia Limbach

FC Palatia Limbach

Während Limbach 2 und Limbach 3 ihre jeweiligen Auswärts-Aufgaben souverän lösten, scheint unser Verbandsliga-Team durch den etwas holprigen Auftritt beim Pokalspiel gegen Jägersburg etwas außer Tritt geraten zu sein. Hier reichte es nur zu einem torlosen Remis zuhause gegen Blieskastel, dennoch bleibt auf Tuchfühlung zur Spitzengruppe. Bleibt zu hoffen, dass man in den beiden folgenden Auswärtsspielen die optimale Voraussetzung für ein echtes Spitzenspiel am Kerbe-Samstag schaffen kann.

Spiele am Wochenende:

Verbandsliga: SG Thalexweiler - FC Palatia Limbach (Sa 17.30 Uhr)

Bezirksliga: FC Palatia Limbach 2 – SB Bliesmengen/B. 2 (So 15.00 Uhr)

Kreisliga: FC Palatia Limbach 3 – SV Spiesen 2 (So 13.15 Uhr)

Jugend:

An diesem Wochenende sind folgende **Heimspiele** angesetzt:

E2 gegen Wiebelskirchen (Sa 13.45 Uhr)

D2 gegen SV Oberbexbach (Sa 15.15 Uhr)

C2 gegen SG Königsbruch (Sa 16.30 Uhr)

B-Jgd gegen Wiesbach (So 11.00 Uhr)

TV Limbach

Neuer KAHA-Kurs startet beim TV Limbach

KAHA heißt übersetzt aus der Sprache der Maori „Kraft“ oder „energiegeladen“

Langsam und fließend geht eine Bewegung in die andere über, sodass immer genügend Zeit bleibt, diese kontrolliert auszuführen und einen sofortigen Effekt zu spüren- eine gesunde Balance zwischen Beweglichkeit und Stabilität des Körpers. Es kräftigt, dehnt und entspannt entscheidende Muskelgruppen und führt zu innerer Ruhe. KAHA ist inspiriert vom Taiji, Qigong und klassischem Yoga. KAHA kennt kein Alter. Du traust dir Yoga nicht zu oder weißt nicht, wo du anfangen sollst? Dann liegst du bei KAHA genau richtig. Besonders geeignet ist KAHA für Personen, die es mit dem Sportanstieg sanft angehen lassen möchten.

Die Musik stammt von Bands hauptsächlich aus Neuseeland, Samoa und Hawaii. Sie verstärkt die Emotionen und Motivation.

Wofür ist KAHA geeignet?

1. der gesamte Rücken gekräftigt
2. die Wirbelsäule mobilisiert (vor allem im oberen Bereich)
3. Schultern gekräftigt und mobilisiert
4. die Nackenmuskulatur gekräftigt und mobilisiert

Für wen ist KAHA geeignet?

KAHA kennt kein Alter. Du traust dir Yoga nicht zu oder weißt nicht, wo du anfangen sollst? Dann liegst du beim KAHA genau richtig. Besonders geeignet ist KAHA jedoch für Personen, die es mit dem Sportanstieg sanft angehen lassen möchten. KAHA ist besonders gelenkschonend und somit für Menschen mit Übergewicht, Gelenksbeschwerden und Rückenbeschwerden geeignet.

Wie läuft ein KAHA-Kurs ab?

Meine KAHA-Kurse dauern in der Regel 50 Minuten und bestehen aus 5 Phasen, die wie im AROHA auch, eng an Musik gekoppelt sind. Für die ersten 4 Phasen gibt es bestimmte Musikstücke, an denen sich die ausgeführten Bewegungen orientieren. Die 5. Phase dient der Achtsamkeit – es wird sich gar nicht oder kaum bewegt.

Beginn: Donnerstag, 21.10.2021, 20 – 21 Uhr, Gymnastikraum Gemeinschaftsschule Limbach. Der Kurs findet 14 tägig statt.

Kursgebühr: kostenlos für Mitglieder / 15 € Externe (5 Termine)

Anmeldung bei Silke Zerbe KAHA- und AROHA-Trainer

Tel: 0151/61 65 92 49 oder per Email unter: silke_zerbe@web.de Der Kurs findet unter den jeweils vorgegebenen Hygienevorschriften statt.

Kindertagesstätte Christ König

Juhu, endlich gibt es wieder leckeres frisches Obst

Lange konnten wir am kostenlosen Schulobst- und Gemüseprogramm der Europäischen Union teilnehmen. Dieses Projekt führt die Europäische Union in Zusammenarbeit mit dem saarländischen Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Bildung und Kultur durch. Alle Kinder erhielten kostenlos frisches Obst und Gemüse.

Leider wurden wir in diesem Jahr bei diesem Programm nicht berücksichtigt.

Da waren nicht nur die Kinder sehr traurig. Sie haben jeden Tag nachgefragt. „Wann gibt es endlich wieder Obst?“

Und so haben wir uns sehr gefreut, dass ein Elternteil aus der Mondgruppe uns eine wöchentliche Obstkiste für die ganze Kita bis Ende Dezember spendet.

Jeden Montag bekommen wir nun eine prall gefüllte Kiste mit Obst und Gemüse von der **Obst- und Gemüsefirma Kolling aus Schiffweiler angeliefert.**

Wir bedanken uns ganz herzlich bei unserem Spender

Carsten Schmitt und seiner Firma Autohaus Schmitt aus Homburg

Allgemeine Nachrichten



Landesmedienanstalt Saarland

Saarländische Medienkompetenzwoche der AG Medienkompetenz im November

Die letzten einhalb Jahre haben die Bildung in Deutschland vor große Herausforderungen gestellt. Niemals zuvor waren die Vermittlung von Medienkompetenz so wichtig und digitale Lösungen für das Lehren und Lernen so gefragt und dringlich.

Sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich mussten neue Wege beschritten und Perspektiven entwickelt werden.

Der 2020 geplante 5. Saarländische Medienkompetenztag der AG Medienkompetenz konnte pandemiebedingt leider nicht stattfinden.

Alternativ lädt die AG Medienkompetenz dieses Jahr vom **08. bis 11. November 2021** zur **saarländischen Medienkompetenzwoche** ein. Die Veranstaltungen finden virtuell über die Plattform BigBlueButton statt.

Pädagogische Fachkräfte, Erzieher:innen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Lehrkräfte aus dem Saarland und Rheinland-Pfalz haben im Rahmen der Aktionswoche die Möglichkeit, sich in webbasierten Vorträgen und Praxisworkshops einen Einblick in das Themenfeld „Digitale Medien im pädagogischen Einsatz“ verschaffen.

Die Veranstaltungsthemen:

· Meinungsbildung in der Digitalen Welt

· TikTok, Challenges & Co.

· Schule gegen Cybermobbing

· Verbreitung pornografischer Inhalte über WhatsApp, TikTok & Co.

· Medienkompetenz@Planet Schule: Unterrichtsideen für Lehrkräfte (für Grundschulen)
 · Tooltips in der Praxis: Kollaboration (für weiterführende Schulen)
 Die Teilnahme ist kostenfrei!
 Anmeldungen und Informationen beim Landesinstitut für Präventives Handeln unter <https://LPH.saarland>
 Die AG Medienkompetenz ist ein Zusammenschluss saarländischer Akteure im Bereich Medienkompetenz. Sie tauscht sich seit 2008 landesweit über neueste Entwicklungen im Medienbereich aus und klärt Eltern, Schüler*innen sowie Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte über Chancen, Möglichkeiten und Risiken auf, die digitale Medien heute für Heranwachsende bieten.
 Weitere Informationen zu Programm und Ablauf finden Sie unter www.mkz.LMSaar.de.

**ZUVERLÄSSIGE
BEILAGENVERTEILUNG**
gehört zu unserem Tagesgeschäft.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt **günstig**
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Was tun bei ARTHROSE?

Die Arthrose der Kniegelenke zählt zu den häufigsten Arthroseformen. Wie schwer tragen die betroffenen Menschen an den täglichen Schmerzen und Einschränkungen. Langjährige Überlastungen, Verletzungen, Knochenbrüche und Entzündungen sind bekannte Ursachen. Aber viel zu wenig Beachtung findet oft, dass auch die O-Bein-Form der Knie ein wichtiger Grund sein kann. Bestehen O-Beine von Jugend an, so bedingt dies häufig eine spä-



tere Kniearthrose. Warum ist das so? Wie kann man frühzeitig und auch als Erwachsener vorbeugen? Auf diese wichtigen Fragen und zu allen

anderen Anliegen bei Arthrose gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe wertvolle Hinweise, die jeder kennen sollte. Eine Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt/M. (bitte gern eine 0,80-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder per E-Mail unter: service@arthrose.de (bitte auch dann gern mit vollständiger Adresse für die Zusendung der Unterlagen).

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

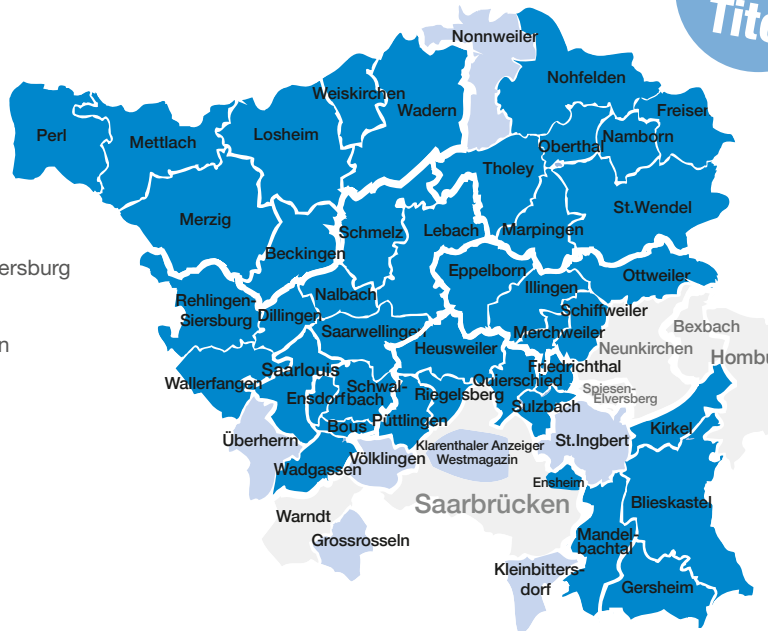
Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

Wir im Saarland:

Beckingen	Namborn
Blieskastel	Nohfelden
Bous	Oberthal
Dillingen	Ottweiler
Ensdorf	Perl
Ensheim	Püttlingen
Eppelborn	Quierschied
Freisen	Rahlingen-Siersburg
Friedrichsthal	Riegelsberg
Gersheim	Saarlouis
Heusweiler	Saarwellingen
Illingen	Schiffweiler
Kirkel	Schmelz
Lebach	Schwalbach
Losheim	St. Wendel
Mandelbachtal	Sulzbach
Marpingen	Tholey
Merchweiler	Wadern
Merzig	Wadgassen
Mettlach	Wallerfangen
Nalbach	Weiskirchen



Saarland

42
Titel

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

anzeigen@wittich-foehren.de



pro Person
ab **1.998 €**

inkl. Flug, Busrundreise,
teilweise Halbpension
und Konzert

Buchungscode:
LW22

Vom 18.1. – 31.01.2022:

14-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2022

✈ Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Tim Toupet, Ireen Sheer und Patrick Lindner



Präsentation
Abenteurer

Weltumrundung

Inklusivleistungen:

- Linienflug mit renommierter Airline von Frankfurt nach Windhoek in der Economy Klasse
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus gemäß Reiseverlauf
- 11 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse, Unterbringung im Doppelzimmer (davon 6 Nächte auf Rundreise, 2 Nächte auf der 3,5* Midgard Country Lodge und 3 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
- 11x Frühstück, 5x Abendessen

• Präsentation „Abenteurer Weltumrundung“

• Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«

• 2 Stadtrundfahrten

(Windhoek und Swakopmund)

- Besuch eines FLY & HELP Schulprojektes
 - Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
 - Ausflugsangebote optional zubuchbar
 - Deutschsprachige Reiseleitung
 - Reisepreissicherungsschein
- Zumutbare Programmänderungen vorbehalten.

Erleben Sie eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer Namibischen Lodge, mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: Ireen Sheer, Tim Toupet und Patrick Lindner. Das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2022“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Tauchen Sie auf dieser Busrundreise in die Schönheit Namibias ein und lassen Sie sich von der Vielfalt eines Landes fesseln, in dem Deutsch sogar noch oft gesprochen wird.



Ausführlicher Reiseverlauf unter: www.schlagernacht-namibia.de



50 € pro Person

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

6 Jubiläums-Weine zum halben Preis



Das Beste aus Spanien



50 %
JUBILÄUMS-
RABATT

+



Ihr VINOS JUBILÄUMS PAKET beinhaltet:

Enrique Mendoza »La Tremenda« 2018

100% Monastrell mit mediterranem Charme. ~~9,95 €~~

Montgó Tempranillo 2019

2-fach prämierter Tinto von alten Reben. ~~8,95 €~~

Castell Colindres Reserva 2017

Kundenliebling mit reicher Aromenwelt. ~~6,95 €~~

El Macho Tinto 2019

Beerige Cuvée aus Tempranillo und Bobal. ~~6,95 €~~

La Orphica Monastrell 2020

Spanische Version des Klassikers Primitivo. ~~8,95 €~~

Palador Crianza 2018

Perfekt gereifte Crianza aus der Rioja. ~~15,95 €~~

6 Flaschen +
2 Gläser

29,99 €
6,44€/l

statt ~~57,70 €~~

inkl. 0,99 € Versand

JETZT BESTELLEN: [vinos.de/weingenuss](https://www.vinos.de/weingenuss)



25 Jahre Vinos
Feiern Sie mit



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot



Bester Fachhändler
Spanien 2021

Sie erhalten sechs Weine aus Spanien à 0,75l/Fl. und zwei Gläser von Schott Zwiesel gratis dazu. Sollte ein Wein ausverkauft sein, behalten wir uns vor, Ihnen automatisch den Folgejahrgang oder einen mindestens gleich- oder höherwertigen Wein beizufügen. Den aktuellen Inhalt Ihres Pakets finden Sie unter www.vinos.de/weingenuss. Dieses Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Preise verstehen sich inklusive Versand in Deutschland und MwSt. Ihr Spanien-Wein-Spezialist Nr. 1: Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, Tel. 0800 31 50 60 8 (Mo-Fr 8-18 Uhr), zertifizierter Bio-Fachhändler (DE-ÖKO-037).

Online: [vinos.de/weingenuss](https://www.vinos.de/weingenuss) Artikelnummer: 33003

WOHNEN
IN IHRER REGION



Wohnung in Kirkel-Limbach gesucht

Angestellte im öffentlichen Dienst sucht ab **01.11.2021** befristet bis zum **31.08.2023** eine (gerne möblierte) Wohnung in Kirkel-Limbach (Umkreis 10 km).

Ich freue mich auf ihr Angebot unter **0157 74635723**

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-
PORTAL

KIRKEL

**Bitte alle redaktionellen
Beiträge für die
Kirkeler Nachrichten
senden an**

amtsblatt@kirkel.de

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

Abschied nehmen

Bestattermeister Rainer Gebhardt

seit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig,
davon seit 1989 als Helfer sowie seit 2013 als
Nachfolger von Bestattungen Gerhard Pfeiffer
in Kirkel-Neuhäusel



Sehr gut in Preis und
Leistung von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
66459 Kirkel · Kaiserstraße 116

Tel.: 06849 271

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB
www.bestattungen-steimer.de GMBH

■ Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

■ Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

■ Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

■ Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

■ Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.



Bald ist Weihnachten.

Jetzt schon buchen.

Ihre Weihnachtsanzeige.

Ihr Ansprechpartner

Dieter Wörz

Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de



**Vielen Dank für
Ihr Vertrauen!**

Liebe Bürgerinnen und Bürger

Sie haben mich mit beeindruckender Mehrheit als Ihren Bundestagsabgeordneten direkt gewählt. **Dafür will ich mich von ganzem Herzen bedanken!**

Ich verspreche Ihnen: Ich werde alles dafür tun, dass unsere Heimat stark im Deutschen Bundestag vertreten ist.

Herzlichst

Esra Limbacher



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION



Gräf & Meyer GmbH

Ringstr. 1
66459 Kirkel

☎ 06841 - 93493 - 0

✉ personal@gplusm.de

**Wir suchen ab sofort einen handwerklich begabten,
ortsansässigen Mitarbeiter (m/w/d)
für Helfer- und Hausmeistertätigkeiten.**

Gerne auch einen rüstigen Rentner (Minijob).

Hier finden Sie ...

einen Job mit Aussicht auf Heimat.

jobs-regional.de



**Zuverlässige Haushaltshilfe mit PKW
zur Unterstützung unserer Mutter nach Kirkel gesucht.**

Für Fahrten zum Arzt, Einkaufen und leichte Putztätigkeiten nach Bedarf,
ca. 3-6 Stunden wöchentlich.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihren Rückruf unter Tel.: 0175 / 1623495

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

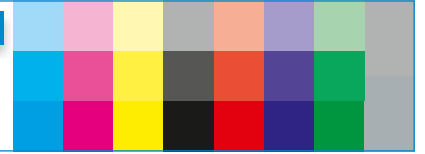
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Meisterbetrieb

MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 75 68 433

www.mt-fliesentechnik.de

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ Beratung ■ Verkauf

■ Verlegung

Fachbetrieb des Fliesengewerbes

- BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT
- TREPPEN ■ TERRASSEN ■ BALKONE
- - auch Sanierungen -

KATZ
DACHDECKER-
MEISTERBETRIEB

... seit über
20 Jahren!

- Dachdeckerarbeiten
- Reparaturen
- Fassadenbekleidungen
- Flachdachisolierungen
- Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHALSTR. 354 · 66280 SULZBACH

TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57

SCHREINEREI

W. RISCH

seit über
40 Jahren

66440 Blieskastel

Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

REHAU-Kunststoff Fenster

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klapppläden
- Reparaturdienst

Dachdeckerei

SCHMIEDEN



Über
60
Jahre

Kirkel: 0 68 49 - 3 83

Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Bedachungen - Bauklempnerei

Isolierungen - Fassadenverkleidungen

www.dachdeckerei-schmieden.de



RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER

RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



SENIORENHEIM
HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH

Amselstraße 1 · 66450 Bexbach

Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 · Fax: 0 68 26 / 93 23-24

www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de